



FNP Königheim

Sonderflächen 2-5

spezielle

artenschutzrechtliche

Prüfung (saP)

Bearbeiter:

Diplom-Biologe Christian von Mach

Darmstadt, August 2023

Auftraggeber:

Gemeinde Königheim

Inhaltsverzeichnis

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Artenschutz und Artenspektrum	1
1.3 Rechtlicher Prüfungsmaßstab	3
2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	5
3. Formblätter	10
3.1 Formblatt: Große Hufeisennase - <i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	10
3.2 Formblatt: Wasserfledermaus - <i>Myotis daubentonii</i>	13
3.3 Formblatt: Nymphenfledermaus - <i>Myotis alcathoe</i>	16
3.4 Formblatt: Kleine Bartfledermaus - <i>Myotis mystacinus</i>	19
3.5 Formblatt: Große Bartfledermaus - <i>Myotis brandtii</i>	23
3.6 Formblatt: Wimperfledermaus - <i>Myotis emarginatus</i>	27
3.7 Formblatt: Fransenfledermaus - <i>Myotis nattereri</i>	30
3.8 Formblatt: Bechsteinfledermaus - <i>Myotis bechsteinii</i>	34
3.9 Formblatt: Großes Mausohr - <i>Myotis myotis</i>	38
3.10 Formblatt: Großer Abendsegler - <i>Nyctalus noctula</i>	41
3.11 Formblatt: Kleiner Abendsegler - <i>Nyctalus leisleri</i>	45
3.12 Formblatt: Breitflügelfledermaus - <i>Eptesicus serotinus</i>	49
3.13 Formblatt: Nordfledermaus - <i>Eptesicus nilsonii</i>	52
3.14 Formblatt: Zweifarbfledermaus – <i>Vespertilio murinus</i>	55
3.15 Formblatt: Zwergfledermaus - <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	58
3.16 Formblatt: Mückenfledermaus - <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	62
3.17 Formblatt: Rauhautfledermaus - <i>Pipistrellus nathusii</i>	66
3.18 Formblatt: Weißrandfledermaus - <i>Pipistrellus kuhlii</i>	70
3.19 Formblatt: Braunes Langohr - <i>Plecotus auritus</i>	74
3.20 Formblatt: Graues Langohr - <i>Plecotus austriacus</i>	77
3.21 Formblatt: Mopsfledermaus - <i>Barbastella barbastellus</i>	80
3.22 Formblatt: Haselmaus – <i>Muscardinus avellanarius</i>	84
3.23 Formblatt: Zauneidechse - <i>Lacerta agilis</i>	88
3.24 Formblatt: Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	92
3.25 Formblatt: Wespenbussard - <i>Pernis apivorus</i> (Sonderfläche 2,3 und 6).....	95
3.26 Formblatt: Wespenbussard - <i>Pernis apivorus</i> (Sonderfläche 4 und 5).....	98
3.27 Formblatt: Schwarzmilan - <i>Milvus migrans</i>	103
3.28 Formblatt: Graureiher – <i>Ardea cinerea</i>	106
3.29 Formblatt: Uhu – <i>Bubo bubo</i>	109
3.30 Formblatt: Baumfalke - <i>Falco subbuteo</i>	113
3.31 Formblatt: Schwarzstorch - <i>Ciconia nigra</i>	116
3.32 Formblatt: Wanderfalke - <i>Falco peregrinus</i>	119
3.33 Formblatt: Wiesenweihe - <i>Circus pygargus</i>	122
3.34 Formblatt: Rohrweihe - <i>Circus aeruginosus</i>	126
3.35 Formblatt: Kornweihe - <i>Circus cyaneus</i>	129
3.36 Formblatt: Raubwürger - <i>Lanius excubitor</i>	132

3.37 Formblatt: Kormoran - <i>Phalacrocorax carbo</i>	135
3.38 Formblatt: Fischadler - <i>Pandion haliaetus</i>	138
4. Literatur und Quellenangaben	141

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die 35 behandelten Arten.....	8
---	---

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) dient der Ausweisung von Sonderflächen für die Windenergie innerhalb der Gemeinde Königheim. In der vorliegenden saP sollen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt werden.

1.2 Artenschutz und Artenspektrum

Grundlegend gilt es vorwegzubetrachten, welche Richtlinien und Verordnungen gelten und welche Arten und Artengruppen sie beinhalten. Die geschützten Arten bzw. Artengruppen sind im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf die folgenden europa-beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL), 2009/147/EG
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO), (EG) 338/97
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die *besonders geschützten Arten* entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle Arten des Anhang IV FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Die *streng geschützten Arten* sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die Arten des Anhang IV FFH-RL sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind. Innerhalb der Wirbeltiere zählen unter anderem alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie.

Für das Vorhaben erfolgte eine fachgutachterliche Bewertung samt Datenrecherche für den zu behandelnden Untersuchungsraum. Folgende Dokumente bzw. Gutachten liegen dieser saP zugrunde:

- Avifaunistische Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim Sonderflächen Windenergie 2 - 6, Ökologie & Stadtentwicklung, Juli 2023
-
- Fachgutachterliche Stellungnahme Fledermäuse zur geplanten Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim Sonderflächen Windenergie 2 - 6, Ökologie & Stadtentwicklung, Juli 2023
- Fachliche Stellungnahme zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG für die Sonderflächen 4 & 5 der Gemeinde Königheim (Wespenbussard)
- Fachgutachterliche Einschätzung zur geplanten Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim Sonderflächen Windenergie 2 – 6, Besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44-45 BNatSchG), Ökologie & Stadtentwicklung, Juli 2023

Entsprechend den Vorgaben und rechtlichen Maßstäben, wie im nächsten Kapitel ausführlicher behandelt, sind folgende Arten relevant:

Arten des Anhang IV der FFH-RL:

- Große Hufeisennase
- Wasserfledermaus
- Nymphenfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Wimpernfledermaus
- Fransenfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Nordfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Weißrandfledermaus
- Braunes Langohr
- Graues Langohr
- Mopsfledermaus
- Haselmaus
- Zauneidechse

Kollisionsgefährdete Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Schwarzmilan
- Graureiher
- Uhu
- Baumfalke
- Wanderfalke
- Schwarzstorch
- Wiesenweihe
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Raubwürger
- Kormoran
- Fischadler

Für jede Art ist jeweils ein Formblatt (artenschutzrechtliche Prüfung) in Kapitel 3 abgearbeitet. In Kapitel 2 ist eine tabellarische Zusammenfassung aufgestellt.

1.3 Rechtlicher Prüfungsmaßstab

Die Notwendigkeit von artenschutzfachlichen Gutachten mit artenschutzrechtlicher Prüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich, unabhängig von den verbindlichen Vorgaben der LUBW, bereits aus dem §44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

§44 BNatSchG in der am 29.09.2017 geltenden Fassung

(durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434)

(1) Es ist verboten

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In §44 Abs. 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote allerdings relativiert, wobei gerade dieser Absatz mit der letzten Änderung textliche Präzisierungen erfahren hat:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten setzen sich somit aus allen Tier- und Pflanzenarten des FFH-Anhang IV sowie Arten zusammen welche (§ 54 Absatz 1 Nummer 2) in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Bei einem möglichen Vorkommen ist weiterhin zu prüfen, inwieweit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tatsächlich zu erwarten ist und inwiefern Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben (können). Zudem muss der Eingriff an dieser Stelle unvermeidbar sein (keine zumutbare Alternative vorhanden). Entstehen Zugriffsverbote bei den relevanten Arten ist die Prüfung einer Ausnahme möglich (wird im nächsten Abschnitt behandelt). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei einem Eingriff kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Fledermäuse

Zehn der potentiell vorkommenden Arten besitzen nach LUBW 2014 ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Zusammenfassend ist von einer Betroffenheit der kollisionsgefährdeten Fledermausarten innerhalb der Sonderflächen auszugehen. Festzuhalten bleibt aber weiter, dass kein Kollisionsrisiko zu erwarten ist, dem nicht mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten der Anlage begegnet werden kann oder das derart hoch ist, dass es zwar mittels Abschaltalgorithmen gesenkt werden könnte, allerdings den Betrieb der Anlagen in einzelnen Bereichen der Sonderfläche unwirtschaftlich werden lassen würde.

Für zehn Arten ist ein Quartierpotential geben und Verluste oder Beschädigungen potentieller Quartierstrukturen anzunehmen. Für drei weitere Arten ist nur ein geringes Potential oder Vorkommen der Art trotz gegebenem Potential aus anderen Gründen höchstens mit geringen Vorkommen zu erwarten. Für zwei weitere Arten ist Quartierpotenzial nur für Einzeltiere geben (vgl. fachgutachterliche Stellungnahme Fledermäuse für weiterführende Informationen). Bei den beiden letztgenannten Gruppen ist jeweils eine Art aufgrund der Seltenheit ohne prognostizierte Betroffenheit.

Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für keine Art angenommen.

Für die geprüften Fledermausarten gilt:

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein
 - bei zehn Arten nur durch Abschaltzeiten (Vermeidungsmaßnahme)
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: Nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: Nein
 - bei 13 Arten kann es zu Verlusten von Quartierstrukturen kommen

Haselmaus

Für die Haselmaus gilt:

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein
 - bei Sonderfläche 5 und 6 nur mit Vermeidungsmaßnahme
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: Nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: Nein
 - bei Sonderfläche 5 und 6 nur mit Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Zauneidechse

Für die Zauneidechse gilt:

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein
 - bei Sonderfläche 2 nur mit Vermeidungsmaßnahme
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: Nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: Nein
 - bei Sonderfläche 2 nur mit Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vögel

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für alle einzeln abgehandelten Arten ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt, so dass kein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Für die windkraftsensible Avifauna ist ein signifikant erhöhtes Kollisions- bzw. Tötungsrisiko für alle Arten, mit Ausnahme des Wespenbussard, nicht zu erwarten. Für den Wespenbussard werden die Mindestabstände jedoch bei den Sonderfläche 4 und 5 deutlich unterschritten, der Neststandort ist innerhalb des Nahbereiches (500 m) lokalisiert. Dies führt zum Auslösen des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. In diesem Fall soll eine Ausnahmegenehmigung (§ 45 BNatSchG Abs. 7) beantragt werden. Die Bedingungen dafür sind gegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen für rastende Vögel, durchziehende Vögel und brütende Vögel vor Ort sind nicht zu erwarten.

Für die geprüften Vogelarten gilt:

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein
 - Mit Ausnahme Sonderfläche 4 und 5 beim Wespenbussard – dort prognostizieren wir das Vorliegen einer Ausnahmevoraussetzung.
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: Nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: Nein

Artenschutzfachliches Fazit

In den Sonderflächen ist Quartierpotential für 15 Fledermausarten ermittelt worden. Für 13 Arten ist ein Verlust an potentiellen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA möglich. Ebenso ist eine Betroffenheit der zehn kollisionsgefährdeten Fledermausartenanzunehmen. Festzuhalten bleibt aber weiter, dass kein Kollisionsrisiko zu erwarten ist, dem nicht mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten der Anlage begegnet werden kann oder das derart hoch ist, dass es zwar mittels Abschaltalgorithmen gesenkt werden könnte, allerdings den Betrieb der Anlagen in einzelnen Bereichen der Sonderfläche unwirtschaftlich werden lassen würde.

Für die Haselmaus und die Zauneidechse sind in bestimmten Sonderflächen ebenfalls Vermeidungs- und ggfls. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um ein Konflikt mit dem §44 BNatSchG zu lösen.

Ein Widerspruch zu den Zugriffsverboten nach §44 BNatSchG besteht bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht. Eine Ausnahme ist der genannte Sonderfall beim Wespenbussard. Unüberwindbare Konstellationen sind ansonsten weder für die Fledermausarten noch für die windkraftsensiblen Vogelarten zu erwarten. Die Ausweisung der Sonderflächen steht daher in keinem Widerspruch zu dem Bundesnaturschutzgesetz und ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfungen nach §44 BNatSchG als vertretbar und zulässig zu bewerten, wieder mit Ausnahme der Sonderflächen 4 und 5 hinsichtlich des Wespenbussard, für den die Prognose aufgestellt werden kann, dass die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Aufgestellt: Darmstadt, im August 2023



Ökologie und Stadtentwicklung
M.A. Geograph Peter C. Beck

Tabelle 1: Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die 35 behandelten Arten.

Geschützte Art (FFH-Anhang IV, EU-VSR Anhang I). Fledermausart oder kollisionsgefährdete Vogelarten	Werden potentielle FoRu aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	erheblich Beschädigung oder Zerstörung, Verlust der Funktionsfähigkeit der FoRu?	Werden FoRu so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Ökol. Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	Ökol. Funktion durch vorg. Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet (§44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	Erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Fazit (Verbotstatbestände nicht erfüllt) Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
Große Hufeisennase ¹	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Wasserfledermaus	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Nymphenfledermaus ¹	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Kleine Bartfledermaus	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Große Bartfledermaus	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Wimperfledermaus ¹	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Fransenfledermaus	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Bechsteinfledermaus	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Großes Mausohr	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Großer Abendsegler ²	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Kleiner Abendsegler ²	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Breitflügelfledermaus ²	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Nordfledermaus ²	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Zweifarbelfledermaus ²	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Zwergfledermaus ²	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig

Mückenfledermaus ²	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Rauhautfledermaus ²	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Weißbrandfledermaus ²	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Braunes Langohr	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Graues Langohr	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Mopsfledermaus ²	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Haselmaus	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Zauneidechse	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Rotmilan	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Wespenbussard SF 2,3 & 6	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Wespenbussard SF 4 & 5	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Ja	NEIN	JA	Ja	Ja	Nein	Ausnahme
Schwarzmilan	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Graureiher	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Uhu	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Baumfalke	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Wanderfalke	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Schwarzstorch	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Wiesenweihe	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Rohrweihe	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Kornweihe	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Raubwürger	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Kormoran	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig
Fischadler	Nein	Nein	Nein	n.r.	Ja	n.r.	Nein	Nein	Nein	n.r.	Nein	Nein	n.r.	Nein	zulässig

¹ sehr seltene Fledermausart, Vorkommen gutachterlich nicht zu erwarten

² Kollisionsgefährdete Fledermausart

FoRu = Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, n.r. = nicht relevant.

3. Formblätter

3.1 Formblatt: Große Hufeisennase - *Rhinolophus ferrumequinum*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) ist eine Fledermausart, die in Europa, Asien und Nordafrika verbreitet ist. Sie ist bekannt für ihre markante Nasenform, die an ein Hufeisen erinnert. Diese Fledermausart bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen, darunter Wälder, offene Landschaften, Höhlen und Gebäude. Sie bevorzugt feuchte Gebiete mit ausreichender Vegetation und Versteckmöglichkeiten. Große Hufeisennasen ernähren sich hauptsächlich von Insekten, insbesondere von Nachtfaltern, Käfern und Mücken. Sie verwenden ihre charakteristische Nasenform, um Echoortungslaute auszusenden und die zurückkehrenden Echos zur Ortung ihrer Beute zu nutzen. Die Paarungszeit der Großen Hufeisennase liegt im Spätsommer oder Herbst. Weibchen bilden oft große Wochenstuben, in denen sie ihre Jungen gebären und aufziehen. Ein Weibchen bringt normalerweise ein einzelnes Junges zur Welt.

Gefährdungsfaktoren: Zerstörung von Winterquartieren und Sommerquartieren. Veränderung der Landschaftsstruktur durch Landwirtschaft. Auswirkung von Beringungen. Klimatische Veränderungen.

Flug- und Jagdverhalten: Hufeisennasen fliegen langsam und wellenförmig in niedriger Höhe. Sie jagen ihre Beute im Flug oder von einer Warte aus.

Jagdgebiete: Sie jagt auf strukturreichen (Weide-)Landschaften, in Uferwäldern, Hangwäldern und Auwäldern sowie auf halboffenen Hangebieten mit Waldanteilen und Hecken (KULZER 2003a).

Wanderungen: Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt in der Regel unter 30 km (KULZER 2003a), großräumige Wanderungen zwischen beiden Standorten sind nicht bekannt.

Sommerquartier: Sommerquartiere werden in warmen Dachstöcken von großen Gebäuden z.B. in Kirchen bezogen, im Süden Europas auch Höhlen (KULZER 2003a).

Winterquartier: Unterirdische Bauwerke, Stollen, Naturhöhlen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die sehr seltene Große Hufeisennase bezieht Quartiere in Gebäuden. In den Sonderflächen samt einem umgebenden Radius von 500 m besteht kein Quartierpotenzial für diese Art. Ein Vorkommen dieser Art ist daher gutachterlich auszuschließen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für Baden-Württemberg (BW) ist der Erhaltungszustand mit „ungünstig-schlecht“ bewertet. Insgesamt liegen 6 Nachweise mit den FFH-Berichten 2018 in BW vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein
- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Ein Vorkommen dieser Art wird gutachterlich ausgeschlossen. Nach LUBW (2014) ist die Große Hufeisennase zudem nicht als kollisionsgefährdet einzustufen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.2 Formblatt: Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist eine Fledermausart, die hauptsächlich in Europa verbreitet ist. Wasserfledermäuse leben in der Nähe von Gewässern wie Seen, Teichen, Flüssen und Sümpfen. Sie sind in ganz Europa verbreitet und kommen auch in einigen Teilen Asiens vor. Die Hauptnahrungsquelle der Wasserfledermaus besteht aus Insekten, die über Wasserflächen fliegen. Sie fangen ihre Beute direkt von der Wasseroberfläche aus oder im Flug. Dabei nutzen sie ihre Schwanzflughäute, um Insekten zu greifen. Wasserfledermäuse haben eine Paarungszeit im Herbst, und die Weibchen speichern die Spermien der Männchen bis zum Frühjahr. Im Frühjahr bringen die Weibchen ein einzelnes Junges zur Welt. Die Aufzucht erfolgt in Baumhöhlen oder anderen geschützten Orten in der Nähe von Gewässern. Die Wasserfledermaus hat die Fähigkeit, sich an der Wasseroberfläche fortzubewegen, indem sie ihre Hinterbeine und den Schwanz als Ruder verwendet. Dadurch kann sie Insekten über dem Wasser leichter fangen.

Jagdgebiete

Stillgewässer, ruhig fließende oder stagnierende Flussabschnitte mit glatter Wasseroberfläche, gestaute Flussabschnitte, halboffene Buchten und Kolke kleinerer Bachläufe, Gebüsch und Bäume des Ufersaums, gelegentlich auch im Unterholz mitten im Wald.

Aktionsraum

Entfernung zum Quartier wenige 100 Meter bis 10 km. Die Streckenführung der Transferflüge folgt zur Vermeidung von offenen Flächen der Geländetopographie. Leitstrukturen sind Hecken, Alleen, Waldwege, Gräben, Bachläufe, Dämme usw. Nach BRINKMANN et al. (2012) liegen die Jagdgebiete meist in der Nähe der Wochenstubenquartiere und bis in 4 km Entfernung, seltener bis 8 km entfernt.

Sommerquartier

Männchengruppen nutzen neben Baumhöhlen an Gewässern Spalten unter Brücken und Felsspalten, Weibchen zur Jungenaufzucht Baumhöhlen, Dachböden, Nistkästen, Fensterläden und Holzverschalungen. Wasserfledermäuse beziehen unterschiedliche Kästen, wobei Flachkästen seltener genutzt werden (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Als Baumquartiere werden geräumige Höhlen vom Typ Spechthöhle oder Blitzspalt genutzt. Bevorzugt finden sie sich in Bäumen mit einem Durchmesser von 5 bis 40 cm Durchmesser in einer Höhe von ab 5 m

(MESCHEDE & HELLER 2000).

Winterquartier

Höhlen, Stollen, Bunker, Kasematten, Keller, Bauernhöfe. Winterfunde in Baumhöhlen sind nicht bekannt.

Wanderungen

Überwiegend ortstreu, Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier meist unter 50 km (NAGEL & HÄUSSLER 2003).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Datenrecherche ergab kein Vorkommen. Auf der Zielartenliste wird die Wasserfledermaus jedoch für Königheim geführt. Die Bewertung des Quartierpotentials ergab: Potential für Sommerquartiere kann im Laub- und Mischwald insbesondere an Waldrändern gegeben sein.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Wasserfledermaus ist in Eurasien weit verbreitet. In Europa kommt sie zwischen dem 63. Breitengrad und dem Mittelmeerraum fast flächendeckend vor und erreicht im Osten in Kasachstan und der Mongolei die Grenzen ihres Vorkommens. In Baden-Württemberg ist die Wasserfledermaus eine häufige Art. Zahlreiche Wochenstuben sind beispielsweise auch in der Rheinebene bekannt.

Insbesondere an Hand von Winterquartierzählungen kann in weiten Teilen Mitteleuropas seit den 1950er Jahren ein Bestandszuwachs festgestellt werden. Ursache dürfte ein erhöhtes Nahrungsangebot auf Grund einer allgemeinen Gewässereutrophierung sein.

Die LUBW schätzt den Erhaltungszustand der landesweiten Population in Baden-Württemberg derzeit als günstig ein.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotentials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Potential für Sommerquartiere kann im Laub- und Mischwald insbesondere an Waldrändern gegeben sein. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht**

mehr nutzbar sind?

ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**
-entfällt-

ja nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Die Wasserfledermaus wird als nicht kollisionsgefährdet (LUBW 2014) eingestuft. Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht somit nicht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3.3 Formblatt: Nymphenfledermaus - *Myotis alcathoe*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) (nicht gelistet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Jagdgebiete

Als Jagdgebiete werden nahezu ausschließlich Laubwälder, vor allem Alteichenbestände mit Hainbuchen aufgesucht. Vor allem in den Abendstunden spielen aber auch Fließgewässer mit Erlensäumen und Dickichten sowie Erlen-Weiden-Eschen-Dickichte, später in der Nacht auch Altbuchenbestände eine Rolle. Andere Waldtypen werden meist nur durchflogen oder sehr kurzzeitig bejagt. Ein Männchen jagte auch längere Zeit in einem verwilderten Streuobstgebiet mit dichtem Baumbestand (DIETZ & DIETZ 2014).

Jagdverhalten

Bei 47 Sichtbeobachtungen besonderer Tiere waren diese meist im Kronenbereich von Alteichen oder Erlen zu sehen, sechs Beobachtungen gelangen in 2–4 Metern Höhe über dicht mit Erlen eingewachsenen kleinen Fließgewässern. Bei allen Beobachtungen flogen die Tiere sehr nah an der Vegetation, meist im Abstand von einem halben Meter oder weniger, teilweise direkt im lockeren Kronenlaub von Eichen.

Sommerquartier

Als Quartierbäume hauptsächlich Eichen mit einem Mindestalter von ca. 130 Jahren (DIETZ & DIETZ 2014).

Aktionsraum

Die Jagdgebiete liegen in Quartiernähe und bis etwa 1,5 km entfernt. Größere Ortswechsel sind bislang nicht bekannt (BRINKMANN et al. 2003).

Winterquartier

Bisher gibt es nur Einzelfunde in unterirdischen Quartieren (BRINKMANN et al. 2003).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Die Nymphenfledermaus ist nicht auf der Zielartenliste für Königheim aufgeführt. Für die sehr seltene in „urwaldähnlichen“ Wäldern anzutreffende Art wird ein Vorkommen nicht angenommen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In Deutschland ist mit inselartigen Vorkommen der Nymphenfledermaus zu rechnen, vor allem in Alteichenbeständen in der Nähe zu Gewässern. Männchen können auch in anderen Waldhabitaten und Streuobstgebieten in Anbindung an Alteichenbestände angetroffen werden. Aufgrund ihrer engen Bindung an historisch stabile und alte Laubwälder ist die Nymphenfledermaus die am stärksten spezialisierte Urwaldfledermaus und dürfte daher fast überall selten oder gar sehr selten sein. Der Erstrnachweis in Deutschland und Baden-Württemberg wurde 2005 erbracht (BRINKMANN & NIERMANN 2007).

Für Baden-Württemberg (BW) ist der Erhaltungszustand mit „ungünstig-schlecht“ bewertet. Insgesamt liegen 5 Nachweise mit den FFH-Berichten 2018 in BW vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Quartierpotential muss grundsätzlich angenommen werden. Aufgrund ihrer engen Bindung an historisch stabile und alte Laubwälder ist ein Vorkommen der seltenen, am stärksten spezialisierten Urwaldfledermaus als unwahrscheinlich einzustufen. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist allgemein anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

Jagdhabitatpotential muss grundsätzlich angenommen werden. Aufgrund ihrer engen Bindung an historisch stabile und alte Laubwälder ist ein Vorkommen der seltenen, am stärksten spezialisierten Urwaldfledermaus aber als unwahrscheinlich einzustufen. Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

-entfällt-

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Für die Nymphenfledermaus besteht nach LUBW (2014) kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)**6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.4 Formblatt: Kleine Bartfledermaus - *Myotis mystacinus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist in Europa und Teilen Asiens verbreitet. Namensgebend sind die kleinen Haarbüschel an den Mundwinkeln, die wie ein Bart aussehen. Diese Fledermausart kommt in verschiedenen Lebensräumen vor, darunter Wälder, Parks, Gärten und sogar städtische Gebiete. Sie bevorzugt jedoch feuchte Umgebungen in der Nähe von Gewässern. Die Kleine Bartfledermaus ernährt sich hauptsächlich von Insekten, insbesondere von Nachtfaltern, Fliegen und Käfern. Sie jagt ihre Beute im Flug und fängt sie mit ihrem weit geöffneten Mund oder ihren Schwanzflughäuten.

Jagdgebiete

Hauptjagdhabitats sind lockere Waldbestände, Waldränder mit Vorholz-Übergang zum Grünland, Waldwege, Waldlichtungen, Wegschneisen, Ufersäume von Gewässern, Ufergehölze von Teichen, baumbestandene Viehweiden, Hecken, Obstgärten. Waldbereiche mit Fließgewässern bilden die nahrungsreichsten und damit wichtigsten Jagdareale. Mit Büschen und Bäumen bestandene Freiflächen in Siedlungsnähe, insbesondere bei Hofbewirtschaftung und Nutztierhaltung. In wenig strukturierten Landschaften im Waldbereich, wo Vegetationskanten auf Lichtungen und am Waldrand, Wegschneisen und Waldgewässer zu besonders wichtigen Habitatelementen zählen.

Aktionsraum

Nach BRINKMANN et al. (2012) beträgt die Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet etwa 1 km.

Sommerquartier

Die Quartiere finden sich meist im Bereich menschlichen Siedlungen. Bevorzugt werden flächige Spaltverstecke vor der massiven Außenwand alter und neuer Gebäude: Fassadenverkleidungen, Holzfensterläden, Schlupfwinkel im Dachbereich. Natürliche Quartiere sind Stammspalten und Rindenspalten in altholzreichen, naturbelassenen Wäldern. Spechthöhlen fallen vermutlich nicht in das Quartierschema der Art (HÄUSSLER 2003).

Winterquartier

Felshöhlen und vergleichbare unterirdische Quartiere: Bergwerkstollen, Keller, offen gelassene Steinbrüche, Wasserunterführungen von Bahndämmen, Mauerritzen, Felsspalten

Wanderungen

Es ist eine weitgehend standortgebundene Art mit in der Regel nur kürzeren Flügen zwischen Sommer- und Winterquartier. Fernwanderungen von über 100 km sind selten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Datenrecherche und die Zielartenliste vermuten ein Vorkommen. Die Bewertung des Quartierpotentials ergab: Für die Kleine Bartfledermaus kann Potential für Sommerquartiere im Laub-, Mischwald und Nadelwald in geringem Umfang gegeben sein, wobei die Art ihre Quartiere vor allem in Ortschaften bezieht.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Kleine Bartfledermaus ist in Baden-Württemberg weit verbreitet; die Nachweise verteilen sich über alle Naturräume und Höhenstufen. Wochenstuben der Kleinen Bartfledermaus sind auch in den Höhen des Schwarzwalds nachgewiesen, jagende Individuen dieser Art können auch auf über 1.000 m angetroffen werden.

Auf Landesebene gibt die LUBW für Baden-Württemberg eine günstige Gesamtbewertung des Erhaltungszustands an.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotentials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Für die Kleine Bartfledermaus kann Potential für Sommerquartiere im Laub-, Mischwald und Nadelwald in geringem Umfang gegeben sein, wobei die Art ihre Quartiere vor allem in Ortschaften bezieht. Da höchstens mit geringen Vorkommen zu rechnen ist, ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten. Zudem ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässig/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- Die Kleine Bartfledermaus wird als nicht kollisionsgefährdet (LUBW 2014) eingestuft.
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.5 Formblatt: Große Bartfledermaus - *Myotis brandtii*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) ist in Europa und Teilen Asiens verbreitet. Namensgebend sind die Haarbüschel an den Mundwinkeln, die wie ein Bart aussehen. Sie bewohnt verschiedene Lebensräume, darunter Wälder, Laubwälder, Parklandschaften und auch städtische Gebiete. Sie bevorzugt offene und bewaldete Gebiete mit Zugang zu Gewässern. Die Große Bartfledermaus ernährt sich hauptsächlich von Insekten, insbesondere von Nachtfaltern, Fliegen und Käfern. Sie jagt ihre Beute im Flug und fängt sie mit ihrem weit geöffneten Mund oder ihren Schwanzflughäuten. Die Paarungszeit der Großen Bartfledermaus liegt im Herbst. Die Weibchen speichern die Spermien der Männchen bis zum Frühjahr. Im Frühjahr bringen die Weibchen ein einzelnes Junges zur Welt, das sie in Baumhöhlen oder anderen geschützten Orten aufziehen.

Lebensraum

Aus der Bevorzugung wald- und wasserreicher Sommerlebensräume in Niederungsgebieten wie Beckenlandschaften, Tiefebene und Urstromtälern ergibt sich in Europa insgesamt ein Verbreitungsschwerpunkt in planar-colliner Lage. Von Wald umgebene Teichgebiete, großflächige bewaldete Feuchtbiotopkomplexe in Niederungsgebieten

Flug- und Jagdverhalten

Nach SKIBA 2009 fliegt die Große Bartfledermaus in gewandtem Flug in Höhe von meist 1-5 m, seltener in Baumkronenhöhe jagend. Sie fliegt gerne Wege und Schneisen regelmäßig auf und ab, teilweise unter 2,5 m Höhe.

Jagdgebiete

Lichte Wälder und Gewässerbiotope, flächenhafte Feuchtzonen wie Moore, Riedwiesen, Bruchwälder. Außerhalb geschlossener Waldgebiete entlang von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und Gräben (HÄUSSLER 2003). Auch quartiernahe Gärten, Streuobstwiesen, Alleen, Waldstücke mit alten Baumstämmen.

Aktionsraum

Nach BRINKMANN et al. 2003 ist der Aktionsraum sehr groß und die Jagdgebiete liegen oft weiter als 10 km,

gelegentlich auch weiter als 20 km vom Tagesquartier entfernt.

Sommerquartier

Die Wochenstuben bezieht sie in waldnaher Dorfrandlage oder außer Orts Kapellen, Chalets, Gartenhäuschen, auch Holzhütten innerhalb des Waldes. Als Baumquartiere werden enge aber geräumige Spalten, bevorzugt in Bäumen ab einem Durchmesser von 50 cm und in einer Höhe von ab 2 m (MESCHÉDE & HELLER 2000) genutzt. Gelegentliche Wochenstubenfunde im Wald lassen die Vermutung zu, dass bei ausreichendem Angebot an höhlenreichen Althölzern auch Baumhöhlen genutzt werden (HÄUSSLER 2003).

Winterquartier

Naturhöhlen, Stollen, Katakomben, Keller.

Wanderungen

Siedelt im Mittelgebirge zur Überwinterung vom Flachland in höhlenreiche Berglagen über. Ortstreu, wenn Sommerlebensraum und akzeptable Winterquartiere nah beieinanderliegen. Längste nachgewiesene Wanderstrecken bei 230 km.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zielartenliste lässt ein Vorkommen vermuten. Die Bewertung des Quartierpotentials ergab: Potential für Sommerquartiere kann im Laub- und Mischwald gegeben sein, ggf. auch im Nadelwald. Allerdings entsprechen die parzellierten Waldflächen auf bewegtem Relief und die nur kleinen Fließgewässer in Tallage nicht den bevorzugten Lebensräumen. Gerechnet werden kann jedoch mit kleineren Vorkommen der Art.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Große Bartfledermaus ist vor allem in Mittel- und Nordeuropa verbreitet. Die Verbreitung in Deutschland ist bislang nur lückenhaft bekannt. Allerdings sind mittlerweile in fast allen Bundesländern einzelne Wochenstuben nachgewiesen. Zusammen mit anderen Sommerfunden begründet dies die Vermutung, dass sie bislang in vielen Gebieten übersehen wurde.

Die LUBW schätzt den Erhaltungszustand der landesweiten Population in Baden-Württemberg derzeit als ungünstig-unzureichend ein. In Baden-Württemberg findet die Art offenbar in glazialen, waldreichen Moorlandschaften des Alpenvorlandes besonders zusagende Lebensräume (HÄUSSLER 2003).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotentials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Potential für Sommerquartiere kann im Laub- und Mischwald gegeben sein, ggf. auch im Nadelwald. Allerdings entsprechen die parzellierten Waldflächen auf bewegtem Relief und die nur kleinen Fließgewässer in Tallage nicht den bevorzugten Lebensräumen. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten

bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- Die Große Bartfledermaus wird nicht als kollisionsgefährdet (LUBW 2014) eingestuft.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.6 Formblatt: Wimperfledermaus - *Myotis emarginatus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Flug- und Jagdverhalten

Nach der Beuteauswahl ist die Wimperfledermaus auf das Ablesen von Unterlagen wie Laub und Blätter spezialisiert. Die klare Bevorzugung von Spinnen weist sogar auf eine einzigartige Nahrungsspezialisierung hin, die ohne Parallele in der europäischen Chiropterenfauna dasteht (TOPAL 2011). Nach SKIBA (2009) zeigt die Art ein wendiges Flugverhalten, das an Zwerg- und Mückenfledermaus erinnert, in meist niedriger Höhe von 1-5 m.

Jagdgebiete

Die Jagdgebiete liegen in Laub- und Nadelmischwäldern mit ausgeprägter Randstruktur (Bestandsränder), in unterwuchsfreien Hochwald und in strauchreichen Waldbeständen. In der Nähe der Quartiere in der dörflichen Umgebung werden auch Hecken, Obstgärten und Wiesen sowie landwirtschaftlichen Gebäude wie Kuhställe besucht (MESCHEDE et al. 2002).

Aktionsraum

Nach BRINKMANN et al. (2001) nutzt die Art überwiegend kleinflächige Jagdgebiete, von denen mehrere in einer Nacht aufgesucht werden, Kuhställe sowie Obstwiesen, Bachgehölze, Hecken auf Flächen von 2 bis 6 ha oder deutlich größere Flächen in Wäldern zwischen 12 und 25 ha. Diese Jagdhabitats sind von den Wochenstuben 3 bis 7,5 km entfernt.

Sommerquartier

Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in Gebäuden. Dabei werden helle Plätze bevorzugt. Vereinzelt werden sie auch in dunklen Dachstühlen gefunden. Vor allem aber werden helle Dachstühle bevorzugt. Wichtig erscheint ein ausgeglichenes Klima mit nicht zu hohen Temperaturen. Es gibt einige wenige Hinweise auf Nutzung von Baumquartieren. Einzelne Männchen halten sich gerne in Dachböden auf (KRETSCHMAR 2003).

Winterquartier

Als Winterquartiere werden Höhlen und Stollen aufgesucht.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Laut LUBW (2014) treten Beeinträchtigungen der Quartiere durch WEA bei der Wimperfledermaus nur in Ausnahmefällen auf. Für Sommerquartiere in Wäldern besteht ein geringes Potential. Sie sind im betrachteten Gebiet nicht zu erwarten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die LUBW schätzt den Erhaltungszustand der landesweiten Population in Baden-Württemberg als ungünstig-unzureichend (Gesamtbewertung) ein.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Für Sommerquartiere in Wäldern besteht ein geringes Potential. Diese Art ist im betrachteten Gebiet nicht zu erwarten, eine Betroffenheit daher ebenfalls nicht.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-enfällt-

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-enfällt-

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Für die Wimperfledermaus besteht nach LUBW (2014) kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-enfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-enfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)**6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.7 Formblatt: Fransenfledermaus - *Myotis nattereri*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Flug- und Jagdverhalten

Nach SKIBA (2009) ist der wendige, verhältnismäßig langsame Flug niedrig (1-5 m), gelegentlich auch wesentlich höher. Dabei fliegt sie oft unmittelbar über Sträuchern sowie in Baumspitzen schwirrend und rüttelnd.

Schwärmen

Im Herbst vor als Winterquartier dienenden unterirdischen Hohlräumen (KRETZSCHMAR 2003)

Jagdgebiete

Feuchte Wälder, Parklandschaften, reich strukturiertes Offenland, Streuobstwiesen, gehölzreiche Bachläufe, Wiesen, auch in Ortschaften und über Wasserflächen. In den Jagdgebieten muss ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung stehen. Die Jagdgebiete liegen in der Schwäbischen Alb 3 bis 4 km vom Quartier entfernt (KRETZSCHMAR 2003), nach MESCHEDE & HELLER (2000) 1,5 bis 3 km. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet überschreitet 3 km nicht (MESCHEDE & HELLER 2000).

Sommerquartier

Fortpflanzungsquartiere finden sich meist im Wald oder auf Streuobstwiesen in Baumhöhlen, Rindenspalten und Nistkästen aber auch in Spalten und Hohlräumen von Mauern, Brücken und Gebäuden. Als Baumquartiere werden geräumige Höhlen genutzt, bei denen ein freier Anflug nicht unbedingt nötig ist. Bevorzugt finden sie sich in Bäumen ab einem Durchmesser von 30 cm und in einer Höhe von ab 3 m (MESCHEDE & HELLER 2000).

Aktionsraum

Nach BRINKMANN et al. (2012) liegt die Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet meist unter und bis zu 3 km. Die Art ist meist ortstreu, vollzieht aber auch saisonale Wanderungen z. B. in die Winterquartiere, wobei Entfernungen von mehr als 100 km möglich zurückgelegt werden können

Winterquartier

Winterquartiere meist in Höhlen und Stollen sowie vermutlich in Baumhöhlen. Solitär lebende Individuen bewohnen während der aktiven Phase zwischen Mai und Oktober und teilweise auch zum Winterschlaf

Baumquartiere.

Wanderungen

Keine weiten Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier. Die maximale Distanz beträgt 90 km. Die Orientierung erfolgt nicht an Gewässern, sondern entlang linearer Strukturen wie Alleen oder Knicks, evtl. werden Siedlungsbereiche sogar überflogen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Datenrecherche und die Zielartenliste vermuten ein Vorkommen. Die Bewertung des Quartierpotentials ergab: Potential für Sommerquartiere kann im Laub- und Mischwald sowie im strukturreichen Offenland vorhanden sein (hohes Potenzial).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Fransenfledermaus ist über fast ganz Europa bis ca. 60° N verbreitet. In Deutschland kommt die Fransenfledermaus in allen Bundesländern vor. Wochenstuben sind in den meisten Gebieten jedoch selten. In Baden-Württemberg werden Lebensräume von der Ebene bis in die Höhenlagen des Schwarzwaldes besiedelt. Wochenstuben sind bis in Höhen von 1.000 m bekannt und jagende Tiere konnten auch schon auf über 1.200 m nachgewiesen werden.

Die LUBW schätzt den Erhaltungszustand der landesweiten Population in Baden-Württemberg als günstig (Gesamtbewertung) ein.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Potential für Sommerquartiere kann im Laub- und Mischwald sowie im strukturreichen Offenland vorhanden sein (hohes Potenzial). Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Die Fransenfledermaus wird als nicht kollisionsgefährdet (LUBW 2014) eingestuft.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.8 Formblatt: Bechsteinfledermaus - *Myotis bechsteinii*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Flug- und Jagdverhalten

Freilandbeobachtungen haben gezeigt, dass Bechsteinfledermäuse beim Flug vom Quartier zum Jagdgebiet möglichst von Baum zu Baum fliegen, das Blattwerk durchqueren und offensichtlich freie Flächen und Flüge in Höhen über 5 m vermeiden (v. Staden 1995, zit. aus MÜLLER 2003). Die Bechsteinfledermaus gehört zur Gilde der Arten, die bevorzugt in dichter Vegetation jagen und zu einem beträchtlichen Anteil auch Beute direkt vom Substrat ablesen (MÜLLER 2003).

Lebensraum

Die Bechsteinfledermaus lebt in naturnahen Laub-, Laub-Nadel-Mischwäldern mit gut ausgeprägter Krautschicht, mit Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altbaubestand. Auch strukturierte Fichten- und Kiefernwäldern entwickelter Zwischenschicht und Strauchschicht werden besiedelt (ALBRECHT et al. 2002).

Jagdgebiete

Die Jagdgebiete liegen im geschlossenen Waldbestand von Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern, in strukturierten Fichten- und Kiefernwäldern ohne geschlossene Oberschicht und mit entwickelter Zwischenschicht sowie Strauchschicht, am Waldrand, auf Waldwegen, auf Windwurfflächen in Höhlen stehengebliebener Laub- und Nadelbäume und an Bächen im Unterholz. Die Jagdgebiete befinden sich in der unmittelbaren Umgebung der Quartiere. Jagdgebiete für eine Kolonie mit etwa 20 Tieren haben eine Fläche 250-300 ha. Die individuellen Jagdgebiete haben eine Ausdehnung von 6-98 ha im Laubwald, von 20-68 ha im Fichten-/Kiefernwald und 170-700 ha im Kiefernwald (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Jagdhabitats liegen in einer Entfernung von 0,7 bis maximal 2 km vom Quartier (MESCHÉDE & HELLER 2002).

Aktionsraum

Die Jagdhabitats der liegen in einer Entfernung von 0,7 bis maximal 2 km vom Quartier (MESCHÉDE & HELLER 2000). Sie liegen in unmittelbarer Quartiernähe, meist innerhalb von 1 bis 2 km vom jeweiligen Tagesquartier entfernt (BRINKMANN et al. 2003).

Sommerquartier

Natürlicherweise werden als Baumhöhlen Specht- und Fäulnishöhlen, gelegentlich auch abstehende Borke gewählt. Die Höhlungen sind meist relativ geräumige (ca. 1-2 L), können aber auch deutlich kleiner sein. Der Anflug kann frei oder verdeckt sein. Die Quartiere finden sich in Baumstämmen vor Allem in Eichen sowie in Fichten, Buche, Esche und seltener auch in weiteren Baumarten mit einem Durchmesser von ab 15 cm in einer Höhe von ab 0,5 m (MESCHEDE & HELLER 2000).

Winterquartier

Höhlen, Stollen, Erdkeller, Schlossruinen.

Wanderungen

Die Art ist offenbar ortstreu. Die weiteste festgestellte Wanderung beträgt 35 km (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Bechsteinfledermaus ist über die Zielartenliste und die Datenrecherche zu erwarten. Mit Quartier-Potential für Sommerquartiere ist im Laub- und Mischwald zu rechnen, gegebenenfalls auch im Nadelwald und im strukturreichen Offenland. Von einem Potential für Jagdgebiete ist vor Allem im Laub- und Mischwald sowie im strukturreichen Offenland auszugehen, eingeschränkt auch im Nadelwald und im Offenland mit Linienstrukturen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Verbreitungsgebiet der Bechsteinfledermaus ist weitgehend auf Europa beschränkt. In Deutschland konzentrieren sich ihre Verbreitungsschwerpunkte besonders auf den Süden und den mittleren Teil, d.h. auf die Laubwaldgebiete Baden-Württembergs, Hessens, der Pfalz und Bayerns. In Baden-Württemberg sind zahlreiche Wochenstubenquartiere dieser Art bekannt. Diese befinden sich vor allem in Gebieten mit relativ hohen Durchschnittstemperaturen, etwa in den Wäldern der Rheinebene zwischen Freiburg und Offenburg. Die LUBW schätzt die landesweite Population in Baden-Württemberg derzeit als stabil (günstiger Erhaltungszustand) ein.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Mit Quartier-Potential für Sommerquartiere ist im Laub- und Mischwald zu rechnen, gegebenenfalls auch im Nadelwald und im strukturreichen Offenland.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs-**

oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Von einem Potential für Jagdgebiete ist vor Allem im Laub- und Mischwald sowie im strukturreichen Offenland auszugehen, eingeschränkt auch im Nadelwald und im Offenland mit Linienstrukturen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu prognostizieren.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Die Bechsteinfledermaus wird als nicht kollisionsgefährdet (LUBW 2014).

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)**5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)****6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3.9 Formblatt: Großes Mausohr - *Myotis myotis*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Flug- und Jagdverhalten

Mausohren fliegen nach intensiven Beobachtungen (Stutz 1985, zit. in KULZER 2003b) auf dem Weg zum Jagdquartier dicht über dem Boden und wenden sich dabei immer wieder den hohen Fixpunkten im Gelände zu. Im Siedlungsraum fliegen sie Gebäuden und Hecken entlang, Außerhalb folgen sie Bächen, Hecken und Feldrainen. Beim Erreichen von Wäldern fliegen sie entweder dem Rand entlang oder in den Wald hinein. Es gilt als sicher, dass die Großen Mausohren ihre Beute vorwiegend am flachen Boden oder in Bodennähe fangen (KULZER 2003b). Nach SKIBA (2009) ist der Flug verhältnismäßig langsam (15-35 km/h), meist 3-8 m hoch, aber auch ganz niedrig über dem Boden.

Jagdgebiete

Die Tiere zeigen eine Vorliebe für offene Waldbiotope. Sie jagen nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Waldes z.B. auf Wiesen, Weiden und auch auf Äckern. Bevorzugt werden Laubwälder ohne oder mit nur geringer Laubschicht. Auch Fichtenforste werden aufgesucht, wenn die Bodenoberfläche gut zugänglich ist. Nach neueren Untersuchungen jagen die Mausohren in der naturnahen Landschaft in allen Biotopen, in denen in Bodennähe lebende Beutetiere für sie erreichbar sind. Die Verlagerung der Jagdräume in die Waldlandschaften ist möglicherweise durch die moderne Landwirtschaft erzwungen worden. Beobachtungen ergaben Distanzen von 17 km zwischen Quartier und Jagdgebiet. Ein Individuum benötigt im Mittel ein Jagdhabitat von 30-35 ha. Eine Kolonie mit 270 Wochensturentieren nutzt einen Aktionsraum von 8.000-9.000 ha (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Sommerquartier

In Mitteleuropa leben Fortpflanzungskolonien hauptsächlich in Dachstühlen von Gebäuden. Sommerquartiere einzelner Tiere finden sich sowohl in Dachstöcken, Höhlen und höhlenähnlichen Räumen wie in einer Vielzahl verschiedener Spaltenquartiere (GÜTTINGER et al. 2011).

Winterquartier

Felshöhlen, Stollen, Keller, Tunnel, unterirdische Festungsanlagen

Wanderungen

Das Große Mausohr gehört zu den wanderfähigen Arten (KULZER 2003b). Es pendelt im Herbst und Frühjahr zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In der Schwäbischen Alb wurden hierbei Wanderungen von bis zu 144 km Länge ermittelt. Dabei fiel auf, dass die Tiere nur vereinzelt die Hochflächen der Alb überquerten und sich mehr den Flusstälern zuwandten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Große Mausohr ist über die Zielartenliste und die Datenrecherche zu erwarten. Mit Quartier-Potential für Sommerquartiere ist im Laub- und Mischwald nur für Einzeltiere zu rechnen, aber nicht für Fortpflanzungskolonien.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die LUBW schätzt den Erhaltungszustand der landesweiten Population in Baden-Württemberg als günstig (Gesamtbewertung) ein.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Mit Quartier-Potential für Sommerquartiere ist im Laub- und Mischwald nur für Einzeltiere zu rechnen. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen (Ruhestätten/Einzeltiere) beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Das Große Mausohr wird als nicht kollisionsgefährdet (LUBW 2014) eingestuft.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.10 Formblatt: Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Der Große Abendsegler zählt nach seinen Jagdbiotop- und Quartiervorlieben zu den Waldfledermäusen. Die bevorzugten Nahrungsgebiete sind Gewässer. Dies sind Seenlandschaften, Flussauen mit Altarmen und Auwald. Die Art wird allgemein als Flachlandart eingestuft (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).

Flug- und Jagdverhalten

Nach SKIBA (2009) beträgt die Flughöhe 6-50 m, gelegentlich, besonders auf dem Zug höher, bis ca. 500 m. Er fliegt gelegentlich auch am Tage, besonders im Frühjahr und Herbst, meist am späten Nachmittag.

Jagdgebiete

Die Art jagt im offenen Luftraum. Jagdgebiete sind neben dem offenen Luftraum offene Flächen wie größere Waldlichtungen und äußere Waldränder mit Übergängen zu Seen, Weiden und Wiesen, Parks mit Teichen und altem Baumbestand, Weiden mit Schattenbäumen, Altbaumreihen. Vielfach wird der Nahrungsreichtum an beleuchteten Plätzen und Alleen genutzt. Die einzelnen Gesellschaften verfügen über große Streifgebiete, in denen sie sich an mehreren Vorzugsjagdplätzen konzentrieren. Die Plätze werden, oft unter Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge, mehr oder weniger regelmäßig aufgesucht.

Jagdgebietsgröße

Die Jagdplätze liegen 2 bis 10, im Extremfall bis zu 20 km vom Quartier entfernt.

Sommerquartier

Der Große Abendsegler bewohnt im Sommer fast ausschließlich geräumige Baumhöhlen. Für Wochenstuben liegt das Volumen bei 4 bis 5 L. Die Höhlen finden sich in Baumstämmen von einem Durchmesser von ab 30 cm in einer Höhe von ab 5 m. Notwendig ist der freie Anflug (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Bei der Wahl stehen Spechtbruthöhlen an vorderster Stelle. Daneben werden auch Stammaufrisse, große

Kernfäulehöhlungen oder ausgefallte Astlöcher genutzt. Die genutzten Höhlenbäume stehen überwiegend an den Außen- und Innenrandzonen des Waldes (HÄUSSLER & NAGEL 2003).

Winterquartier

Dickwandige Baumhöhlen, vor allem in lebendem Altholz, Gebäuden, Fels- oder Mauerspalt.

Wanderungen

Die Tiere ziehen aus den mitteleuropäischen Fortpflanzungszentren vorwiegend in südwestlicher Richtung in die Wintergebiete (HÄUSSLER & NAGEL 2003). Dabei passieren sie zum Teil die Südgrenze Deutschlands, um in den milden Regionen der Schweiz und Österreichs zu überwintern. Zugstrecken von 100 bis 1600 km sind belegt. Der Wegzug in die Wintergebiete erfolgt gestaffelt und erst reckt sich von Mitte August bis in den November hinein. Die Hauptflugzeit liegt im September. Die Abendsegler fliegen nicht Non-Stop, sondern machen unterwegs vermutlich mehrfach Station. Der Heimzug im Frühjahr vollzieht sich direkter als der an die Paarungsphase gekoppelte Wegzug. Er variiert witterungsbedingt von Jahr zu Jahr. Er beginnt frühestens Ende März. Anfang Mai sind erst rund 50% der Tiere in den Wochenstubenquartieren angekommen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Große Abendsegler ist über die Zielartenliste und die Datenrecherche zu erwarten. Die Sonderflächen besitzen im Laub- und Mischwald Quartier-Potenzial für Sommerquartiere mit hohem Potenzial an den Außen- und Innenrandzonen des Waldes.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In Baden-Württemberg sind bisher keine Wochenstubenquartiere von Großen Abendseglern nachgewiesen. Zur Zugzeit im Frühjahr und im Spätsommer treten Große Abendsegler gehäuft in Baden-Württemberg auf, besonders entlang der großen Flüsse wie Rhein und Neckar. Besonders in diesen gewässernahen Bereichen ist auch mit Paarungsquartieren des Großen Abendseglers zu rechnen. Die LUBW schätzt den Erhaltungszustand der landesweiten Population in Baden-Württemberg als ungünstig- unzureichend (Gesamtbewertung) ein.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Die Sonderflächen besitzen im Laub- und Mischwald Quartier-Potenzial für Sommerquartiere mit hohem Potenzial an den Außen- und Innenrandzonen des Waldes. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich**

beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**
-entfällt-

ja nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Der Große Abendsegler gilt als kollisionsgefährdet (LUBW 2014).

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau zu senken, müssen die WEA unter kollisionsgefährdenden Bedingungen abgestellt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten und Hinweise der LUBW (2014) sind verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten des Untersuchungsraumes ermittelt, die bedingen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nicht mit pauschalen Abschaltzeiten unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)**6. Fazit**

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3.11 Formblatt: Kleiner Abendsegler - *Nyctalus leisleri*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> D (Daten unzureichend)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Der Kleine Abendsegler tritt bevorzugt bewaldete kolline und montane Höhenlagen (BRAUN & HÄUSSLER 2003). Männchen wählen bevorzugt Quartiere auf exponierten Hügel- und Bergkuppen zur Errichtung ihres Territoriums. Paarungsplätze liegen außerhalb der Nebelbänke der Täler an Waldinnenkanten, Lichtungen. Sie sind frei im An- und Abflug, z.B. in Altbeständen mit Kronenschluss ohne Unterwuchs Patrouillenwege (Ohlendorf & Ohlendorf 1998, zit. in MESCHEDE & HELLER 2000). Jagdgebiete sind im Wald Blößen, Kahlschläge, Lichtungen und Wege.

Flug und Jagdverhalten

Der Typ der Ortungsrufe (Weid & Helversen 1987, zit. in MESCHEDE & HELLER 2000) und die Flügelmorphologie (Norberg & Rayner 1987, zit. in Meschede und Heller 2002) ermöglichen dem Kleinabendsegler eine schnelle Luftraumjagd. Als geradliniger und wenig wendiger Flieger ist er auf Hindernisfreiheit angewiesen, die ihm im Wald v.a. entlang von und über Blößen, Schneisen, Wegen und unter dem Kronendach geboten wird (MESCHEDE & HELLER 2000).

Jagdgebiete

Jagdgebiete sucht der Kleine Abendsegler opportunistisch innerhalb und außerhalb des Waldes auf. Innerhalb des Waldes sind dies überwiegend Blößen, Kahlschläge, Lichtungen und Wege (MESCHEDE & HELLER 2000). Er jagt über Baumkronen und über Wasserflächen (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).

Sommerquartiere

Der Kleine Abendsegler bezieht geräumige Höhlung, deutlich bevorzugt Baumhöhlen, wobei ein Volumen von 1 L ausreicht. Die Höhlen finden sich in Baumstämmen von einem Durchmesser von ab 30 cm in einer Höhe von ab 5 m. Notwendig ist der freie Anflug (MESCHEDE & HELLER 2000). Die Quartiere liegen bevorzugt Waldrandnähe, nach den telemetrischen Untersuchungen von FUHRMANN et al. (2002) befinden sie sich in bis zu 500 m Entfernung zum Waldrand.

Aktionsraum

Nach BRINKMANN et al. (2012) beträgt die Entfernung zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten bis 5 km, gelegentlich mehr als 15 km.

Winterquartiere

Die geräumigen Höhlungen müssen im Winter gut wärmeisoliert sein und finden sich entsprechend im lebenden Altholz (MESCHEDE & HELLER 2000).

Wanderungen

Der Kleine Abendsegler gehört zu den fern wandernden Fledermausarten mit Zugrichtung von Nordosten nach Südwesten (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Im südlichen Deutschland führen der Hin- und Rückflug zu einem zweiphasigen Auftreten. Nach den Ergebnissen von Zählungen in 80 Gebieten in Deutschland ergeben sich Durchzugsgebiete, in denen der Kleine Abendsegler im April/Mai und im August/September für einige Wochen vermehrt auftritt (MESCHEDE & HELLER 2000).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Kleine Abendsegler ist über die Zielartenliste zu erwarten. Mit Quartier-Potential für Sommerquartiere ist im Laub- und Mischwald zu rechnen und dort vor allem an den Außen- und Innenrandzonen des Waldes bis zu 500 m Entfernung zum Waldrand.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die meisten sich in Deutschland fortpflanzenden Kleinen Abendsegler ziehen nach Südeuropa und überwintern folglich nicht bei uns. In Baden-Württemberg konnten einige überwinternde Tiere in einem Fledermauskasten beobachtet werden. Die LUBW schätzt den Erhaltungszustand der landesweiten Population in Baden-Württemberg als ungünstig-unzureichend (Gesamtbewertung) ein.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Mit Quartier-Potential für Sommerquartiere ist im Laub- und Mischwald zu rechnen und dort vor allem an den Außen- und Innenrandzonen des Waldes bis zu 500 m Entfernung zum Waldrand. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen. Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**
-entfällt-

ja nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Der Kleine Abendsegler wird als kollisionsgefährdet eingestuft (LUBW 2014).

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau zu senken, müssen die WEA unter kollisionsgefährdenden Bedingungen abgestellt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten und Hinweise der LUBW (2014) sind verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten des Untersuchungsraumes ermittelt, die bedingen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nicht mit pauschalen Abschaltzeiten unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)

6. Fazit**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.12 Formblatt: Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Flug- und Jagdverhalten

Der Flug ist langsam (15-30 km/h) mit gleichmäßigen, mehr schwirrenden Flügelschlägen, oft auf sich ständig wiederholender Bahn entlang von Peitschenmasten der Straßenbeleuchtung, Hausreihen, Waldrändern. Weite runde Kurven in der Nähe von Baumreihen, Hecken oder Wiesen. Die Flughöhe über offenen Flächen wird mit maximal 10 m als nicht besonders hoch angegeben. Niedriger Flug an Waldrändern oder übergemähten Wiesen, mittlere Flughöhe auf Baumkronen- oder Straßenlampenhöhe, sehr hoch über Tälern, stehenden Gewässern.

Jagdgebiete

Die Jagdhabitats liegen im freien Luftraum in der halboffenen Landschaft. Baumbestandene (Alt-) Stadtgebiete, ländliche Siedlungen, durch Gehölze stark gegliederte freie Landschaften, z.B. Parkanlagen oder Alleen, über Rinderweiden, Wiesenflächen und Obstgebieten, an Straßenlampen. Größere zusammenhängende Waldgebiete werden gemieden, höchstens Lichtungen werden bejagt (BRAUN 2003). LUBELEY (2003) stellte eine saisonal bedingte Dynamik in der Nutzungsintensität von Waldrandstrukturen (April-Mai) und Offenlandflächen (Mai-September) fest.

Aktionsraum

Nach BRINKMANN et al. (2012) liegen die Jagdgebiete in Quartiernähe bis 4,5 km Entfernung.

Sommerquartier

Zumindest im nördlichen und mittleren Europa besteht eine starke Bevorzugung oder fast völlige Abhängigkeit von Gebäuden. Dies betrifft sowohl Sommer- als auch Winterquartiere. Die Wochenstuben werden auf Dachböden, in Dachüberständen, in hohlen Wänden oder hinter Holzverkleidungen gefunden. (BAAGOE 2011). Häufig finden sie sich im First von Dachstühlen, versteckt unter Dachlatten oder Balken, Einzeltiere auch in Balkenkehlen und hinter Fensterläden (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Die Fortpflanzungs- und Winterquartiere finden sie liegen meist in Spalten an und in Dachstühlen, Hohlschichten von Außenwänden, Zwischendecken und in Rollladenkästen

Winterquartier

Über die Winterquartiere ist relativ wenig bekannt. In Höhlen werden sie gelegentlich gefunden, aber immer

nur in geringer Anzahl.

Wanderungen

Wahrscheinlich eher ortstreu, wobei jedoch Wanderflüge von über 300 km nachgewiesen worden sind (BRAUN 2003).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus ist über die Zielartenliste und die Datenrecherche zu erwarten. Die Sonderflächen bietet kein Potential für Sommerquartiere.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Nord- und Mitteleuropa einschließlich Deutschland verbreitet mit einer aktuellen Tendenz zur Arealausweitung nach Norden. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. In Baden-Württemberg hat sie einen Verbreitungsschwerpunkt in der Kocher-Jagst-Ebene, es sind aber auch aus anderen Landesteilen Wochenstuben bekannt. Überwinterungsnachweise gibt es vorwiegend von der Schwäbischen Alb (BRAUN 2003).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt-
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein
-entfällt-

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Nach LUBW (2014) ist die Breitflügelfledermaus als kollisionsgefährdet einzustufen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau zu senken, müssen die WEA unter kollisionsgefährdenden Bedingungen abgestellt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten und Hinweise der LUBW (2014) sind verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten des Untersuchungsraumes ermittelt, die bedingen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nicht mit pauschalen Abschaltzeiten unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3.13 Formblatt: Nordfledermaus - *Eptesicus nilsonii*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Nordfledermaus ist eng an menschliche Siedlungen gebunden. Ihre Wochenstuben befinden sich meist in Spalten an Gebäuden, häufig im Bereich von Fassaden- und Kaminverkleidungen sowie Dachfirsten. Lediglich einzelne Tiere beziehen ihr Quartier auch in Wäldern. Die Jagdgebiete befinden sich während der Wochenstubenzeit in der unmittelbaren Umgebung der Quartiere, können im Spätsommer aber auch 15 km und mehr entfernt liegen. Nordfledermäuse jagen in verschiedenen Waldtypen und an Gewässern nach Fluginsekten. Im Frühjahr und Herbst konzentrieren sich die Jagdgebiete auf den Siedlungsbereich, wo die Tiere Kleinschmetterlinge an Straßenlaternen jagen.

Fortpflanzungsstätte: Die Paarung erfolgt wahrscheinlich im Winterquartier. Wochenstubenquartiere sind überwiegend in Spalten in und an Gebäuden zu finden. Baumhöhlen und Nistkästen wurden in Deutschland bisher nur sehr selten als Quartiere nachgewiesen. Während der Jungenaufzucht wird häufig zwischen den Quartieren gewechselt, so dass der Jungentransport eine häufige Verhaltensweise darstellt. Wochenstubenquartiere werden von Weibchen oft traditionell über Jahre hinweg behalten. Meist liegen die Wochenstubenquartiere in räumlicher Nähe zu Fließgewässern innerhalb einer gut strukturierten Landschaft.

Ruhestätte: Sommerquartiere befinden sich in Dachstühlen, hinter Wandverkleidungen, Schieferplatten von Hausdächern und -wänden, hinter Fensterläden und in der Verschalung von verschieferten Schornsteinen bzw. Hauswänden. Offensichtlich besteht analog zu den Wochenstubenquartieren eine räumliche Anbindung ab Gewässer. Als Winterquartier werden zumeist relativ trockene unterirdische Verstecke wie Höhlen, Keller und Stollen gewählt, in denen die Tiere entweder frei hängen oder sich in Spalten bzw. Geröll verstecken können.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Die Nordfledermaus ist auf der Zielartenliste für Königheim. Die Sonderflächen haben Potential für

Sommerquartiere im Laub- und Mischwald, aber nur für Einzeltiere, nicht für Fortpflanzungskolonien.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Nordfledermaus ist in der Paläarktis weit verbreitet. Das Verbreitungsgebiet reicht von Mitteleuropa über weite Teile Russlands bis nach Kamtschatka und Japan. Die südliche Arealgrenze ist in Europa und Asien nur lückenhaft bekannt und scheint zwischen dem 40. und 50. Breitengrad zu verlaufen. In Skandinavien ist sie die häufigste Fledermausart und tritt regelmäßig auch nördlich des Polarkreises auf (MITCHELL-JONES et al. 1999).

In Deutschland werden überwinternde Tiere regelmäßig nachgewiesen, Wochenstubenfunde sind selten und liegen v.a. in den walddreichen Regionen Niedersachsen und Sachsen-Anhalts (Harz), Thüringen, Bayern und Sachsen (Erzgebirge) vor. An den Küsten und im Norddeutschen Tiefland fehlen Nachweise.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Die Sonderflächen haben Potential für Sommerquartiere im Laub- und Mischwald, aber nur für Einzeltiere, nicht für Fortpflanzungskolonien. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein
-entfällt-

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Nach LUBW (2014) ist die Nordfledermaus als kollisionsgefährdet einzustufen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau zu senken, müssen die WEA unter kollisionsgefährdenden Bedingungen abgestellt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten und Hinweise der LUBW (2014) sind verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten des Untersuchungsraumes ermittelt, die bedingen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nicht mit pauschalen Abschaltzeiten unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.14 Formblatt: Zweifarbfledermaus – *Vespertilio murinus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> D (Daten unzureichend)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. In ihren Hauptverbreitungsgebieten in Mittel- und Zentralasien ist die Zweifarbfledermaus in verschiedenen Landschaftstypen beheimatet. Von Waldsteppen bis hin zu Halbwüsten scheint sie wenig wählerisch zu sein. Ähnlich verhält es sich auch in Deutschland, wo sie sowohl im walddreichen Mittelgebirge zu finden ist wie in mehr offenen, waldarmen Landschaften. In Deutschland tritt die Zweifarbfledermaus im Osten und Süden regelmäßig auf, dort sind auch einige wenige Wochenstubenquartiere bekannt (BOYE et al.1999). Aus anderen Landesteilen existieren nur vereinzelte Nachweise von meist wandernden Tieren.

Fortpflanzungsstätte: Bei den Quartieren der Zweifarbfledermaus handelt es sich um Verkleidungen an Wänden aus Holz oder Zement, Rolladenkästen und Fensterläden. Während die Männchen der meisten Fledermausarten den Sommer über einzeln leben, bilden männliche Zweifarbfledermäuse Kolonien, die aus über 200 Tieren bestehen können. Bei fast allen bekannten Sommerquartieren handelt es sich um solche Männchenkolonien, Fortpflanzungsnachweise sind überaus selten. Es wird angenommen, dass sich diese Art mehr in Nord- und Osteuropa fortpflanzt.

Ruhestätte: Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Die kurze Aufenthaltsdauer der Kolonien an vielen Quartieren lässt darauf schließen, dass die Kolonien häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. Von September bis Dezember sind Zweifarbfledermäuse zuweilen in Städten bei Balzflügen an hohen Gebäuden zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass derartige Gebäude nicht nur als Balzquartiere, sondern auch als Winterquartiere dienen, Steinbrüche und Felswände können ebenfalls Balzplätze darstellen und bilden vermutlich die natürliche Kulisse für dieses Verhalten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zweifarbfledermaus ist nicht über die Zielartenliste und die Datenrecherche zu erwarten. Die Sonderflächen bietet kein Potential für Sommerquartiere.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für gesamt Baden-Württemberg ist bislang keine Einschätzung des Erhaltungszustandes der Population möglich (Erhaltungszustand „unbekannt“). Die Nachweise der LUBW sind vereinzelt und liegen verstreut im Land mit kleinen Konzentrationszonen im Bodenseeraum und Schwarzwald, sowie vermehrten Vorkommen in der Rheinebene und im Stuttgarter Raum.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein
- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Nach LUBW (2014) ist die Zweifarbfledermaus als kollisionsgefährdet einzustufen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau zu senken, müssen die WEA unter kollisionsgefährdenden Bedingungen abgestellt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten und Hinweise der LUBW (2014) sind verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten des Untersuchungsraumes ermittelt, die bedingen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nicht mit pauschalen Abschaltzeiten unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)

6. Fazit

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**
 - nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 - erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3.15 Formblatt: Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Flug- und Jagdverhalten

Für die Zwergfledermaus ist der Wald ein wichtiges Element ihres Funktionsraumes, jedoch dürfte der Hauptschwerpunkt außerhalb des Waldes liegen, Flugaktivität im Wald wird nur gelegentlich nachgewiesen (MESCHEDE & HELLER 2000). Nach SKIBA (2009) werden oft feste Bahnen längere Zeit auf und ab geflogen bei einer Flughöhe von in der Regel 3-8 m. Der Flug ist sehr gewandt, mit plötzlichen Wendungen und einer Fluggeschwindigkeit von 15-35 km/h (4-10 m/s).

Jagdgebiete

Jagdgebiete sind oft Dörfer und Siedlungen mit naturnahen Gärten und altem Baumbestand, in denen sie auf beleuchteten Plätzen und Straßen oder an Hecken und in Obstwiesen jagen, weiterhin Parks in Städten, Waldränder, Waldwege und Gewässer. Im Wald werden auch lichte Laubwaldbestände bejagt (MESCHEDE & HELLER 2000).

Aktionsraum

Die Jagdreviere liegen 1-2 km vom Quartier entfernt (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998) bzw. nach BRINKMANN et al. (2003) maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Sommerquartier

Die Zwergfledermaus ist vorwiegend eine Hausfledermaus, in Dörfern und Städten. Sie bezieht ihre Wochenstubenquartiere in von außen zugänglichen Spalten, hinter Bretterverschalungen, Wandverkleidungen, Fensterläden, an Fachwerkhäusern, Einzeltiere nutzen kleinste Mauerspalt (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Besiedelt werden Hohlschichten in Wänden und unter Fußböden, Blenden an Flachdächern, Ziele- und Wellblechdächer, Spalten zwischen Giebel und Dach, Hohlräume unter Fensterbänken, Balken sowie Mauerwerk (TAAKE & VIERHAUS 2011). Im Süden Deutschlands werden Bauwerke aller Art in menschlichen Siedlungen angenommen, Waldgebiete jedoch gemieden (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Zu einem geringen Teil werden auch Baumspalten und Baumhöhlen genutzt (TAAKE & VIERHAUS 2011) sowie auch Jagdkanzeln, Hütten, Schuppen, an denen sich leicht Quartiere mit Flachkästen und Fledermausbrettern einrichten lassen (HÜBNER 2002).

Winterquartier

Im Winter suchen die Tiere bevorzugt Spalten in Höhlen, Kellern oder an Felsen, des Weiteren in historischen Gebäuden, Brücken und auch in Holzstößen, Strohbällen auf.

Wanderungen

Wanderungen sind nachgewiesen, sind aber im Allgemeinen mit durchschnittlich etwa 20 km gering (NAGEL & HÄUSSLER 2003).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die häufige Zwergfledermaus ist über die Zielartenliste und die Datenrecherche zu erwarten. Die Sonderflächen besitzen geringes Potential für Sommerquartiere im Laub-, Misch- und Nadelwald sowie im strukturreichen Offenland oder Offenland mit Linienstrukturen in Holzkonstruktionen. Vorwiegend bezieht die Art ihre Quartiere in Ortschaften.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zwergfledermaus besiedelt große Teile Europas bis zum 56. Breitengrad, der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Mitteleuropa. Im Osten reicht ihr Areal bis nach Japan, im Süden bis Nordwestafrika und den Nahen Osten. Die nördliche Verbreitungsgrenze ist durch die Verwechslungsmöglichkeit mit der Mückenfledermaus unsicher. Sie kommt in ganz Deutschland, vor allem im Siedlungsbereich vor.

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus weit verbreitet, Schwerpunkte liegen in Oberschwaben, am Albtrauf, im Albvorland und im Schwarzwald. Auf Landesebene gibt die LUBW für Baden-Württemberg eine günstige Gesamtbewertung des Erhaltungszustands an.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die Sonderflächen besitzen geringes Potential für Sommerquartiere im Laub-, Misch- und Nadelwald sowie im strukturreichen Offenland oder Offenland mit Linienstrukturen in Holzkonstruktionen. Vorwiegend bezieht die Art ihre Quartiere in Ortschaften. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**
-entfällt-

ja nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Die Zwergfledermaus ist als kollisionsgefährdet eingestuft (LUBW 2014).

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau zu senken, müssen die WEA unter kollisionsgefährdenden Bedingungen abgestellt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten und Hinweise der LUBW (2014) sind verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten des Untersuchungsraumes ermittelt, die bedingen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nicht mit pauschalen Abschaltzeiten unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)**5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)****6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.16 Formblatt: Mückenfledermaus - *Pipistrellus pygmaeus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Als bevorzugte Biotop der Mückenfledermaus in Baden-Württemberg erwiesen sich die verbliebenen Reste naturnaher Auenlandschaften der großen Flüsse, vor allem von Rhein und Neckar (HÄUSSLER & BRAUN 2003). Gänzlich abweichend von einem typischen Auenlebensraum scheint den Autoren eine im 3. Jahr beobachtete "Nistkastenpopulation" in einem Laubmischwald des nördlichen Kleinen Odenwalds, der Nähe zu den Flüssen Neckar und Elsenz 1,5 bis 5 km beträgt. Auch Schorr (1996, zitiert in HÄUSSLER & BRAUN 2003) wies Vorkommen der Art im Pfälzer Wald nach.

Flug- und Jagdverhalten

Der Flug der Mückenfledermaus wird von HÄUSSLER & BRAUN (2003) als außergewöhnlich wendig, sehr variabel und schnell beschrieben. Bei der Insektenjagd können neben Kurven und Haken auch Ausfälle nach oben und unten aus der Suchflugebene erfolgen.

Jagdgebiete

Die Art jagt offenbar bevorzugt in Auwäldern, feuchte bis nasse Eichenwälder und in Gewässernähe. Jagdhabitats sind ferner Gebüsche und große Bäume an Gewässerufeln, an Waldrändern und in Parkanlagen (HÄUSSLER & BRAUN 2003). Am Bodensee jagt sie vor allem über ausgedehnten Flachwasserzonen (BURKHARD & GÜTTINGER 2011).

Aktionsraum

Nach BRINKMANN et al. (2012) liegen die Jagdgebiete im unmittelbaren Umkreis des Tagesquartiers oder bis zu einer Entfernung von mehr als 10 km.

Sommerquartier

Für Sommerquartiere werden nach bisherigen Erkenntnissen gerne Dachstühle und Gebäudespalten aufgesucht. Bei den im Bundesgebiet bekannt gewordenen Wochenstubenquartieren handelt es sich fast ausschließlich um Gebäudequartiere (HÄUSSLER & BRAUN 2003). Nachweise aus Spaltenquartieren in

Bäumen sind selten (BLOHM & HEISE 2005).

Winterquartier

Den Winter verbringen Mückenfledermäuse in Baumhöhlen oder an Gebäuden. Angenommen werden temperaturabgeschirmte Spaltenquartiere hinter Wohnhausfassaden oder in großen Gebäuden in Stein, auch Baumhöhlen (HÄUSSLER & BRAUN 2003).

Wanderungen

In den Aue-Gebieten des Oberrheins kann man von Ganzjahreslebensräumen ausgehen (HÄUSSLER & BRAUN 2003).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Mückenfledermaus ist aufgrund der Datenrecherche zu erwarten. Ein geringes Potential für Sommerquartiere kann im Laub- und Mischwald sowie an Strukturen im Offenland gegeben sein. Vorwiegend bezieht die Art ihre Quartiere in Ortschaften.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art kommt in Süd- und Mitteleuropa gemeinsam mit der Zwergfledermaus vor. Details ihrer Verbreitung sind jedoch noch unzureichend bekannt. Wahrscheinlich reicht ihr Vorkommen bis an den 63. nördlichen Breitengrad im Osten bis nach Sibirien. Im Süden ist sie im ganzen Mittelmeerraum verbreitet, auch in Kleinasien. Es fehlen bislang Nachweise aus Nordafrika und dem Nahen Osten. Innerhalb Europas kommt die Mückenfledermaus deutlich nördlicher vor als die Zwergfledermaus. Alte schwedische Zwergfledermausnachweise sind damit immer Mückenfledermausnachweise. Mit Ausnahme von Süditalien ist die Art mittlerweile in ganz Mittel- und Südeuropa nachgewiesen.

Auch wenn noch nicht aus jedem Bundesland ein sicherer Nachweis publiziert ist, kann von einem bundesweiten Vorkommen in Deutschland ausgegangen werden. In Baden-Württemberg liegen die Nachweise schwerpunktmäßig in der Oberrheinebene. Auf Landesebene gibt die LUBW für Baden-Württemberg eine günstige Verbreitung sowie auch günstiges Habitat an. Eine Gesamtbewertung des Erhaltungszustands ist jedoch nicht möglich und wird als unbekannt angegeben (Datendefizit).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Ein geringes Potential für Sommerquartiere kann im Laub- und Mischwald sowie an Strukturen im Offenland gegeben sein. Vorwiegend bezieht die Art ihre Quartiere in Ortschaften.

Zudem ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich**

beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**
-entfällt-

ja nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Die Mückenfledermaus ist als kollisionsgefährdet eingestuft (LUBW 2014).

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau zu senken, müssen die WEA unter kollisionsgefährdenden Bedingungen abgestellt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten und Hinweise der LUBW (2014) sind verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten des Untersuchungsraumes ermittelt, die bedingen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nicht mit pauschalen Abschaltzeiten unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)**6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.17 Formblatt: Flughautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Flug- und Jagdverhalten

Der Flug der Flughautfledermaus wird als schnell beschrieben (SCHOBER & GRIMMEBERGER 1998). Auf kleinem Raum ist sie nicht so wendig wie die Zwergfledermaus. An Waldrändern, über Wegen, in Schneisen jagt sie in einer Höhe von 4 bis 15 m (BRAUN 2003). Nach SKIBA (2009) fliegt die Flughautfledermaus in 3-10 m Höhe und mit einer Geschwindigkeit von 15-40 km/h

Lebensraum

Abwechslungsreiche Wälder, feuchte Laubwälder, trockene Kiefernforste, Parks, Wälder mit stetem Wasservorkommen; seenreichen Waldgebiete des Flachlandes; Tiefland bevorzugt. In der Zeit der Wanderungen und Paarungen kommt Wäldern an Gewässern eine große Bedeutung zu.

Jagdgebiete

Jagt an Waldrändern, über Wegen, in Schneisen und über Gewässern in 4 bis 10 m Höhe (BRAUN 2003). In Städten im Bereich von Straßenlampen, in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen.

Aktionsraum

Fünf telemetrierte jagende Tiere bewegten sich hauptsächlich auf einer Fläche von 21,5 qkm (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Entfernungen zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten betragen bis zu bis 6,5 km (BRAUN 2003).

Sommerquartier

Als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen und Spalten in Baumstämmen von einem Durchmesser von ab 20 cm in einer Höhe von ab 3 m (MESCHÉDE & HELLER 2000). Auch Spalten hinter loser Rinde werden bezogen. Genutzt werden flachen Fledermauskästen, Vogelnistkästen, auch enge Spalten an Gebäuden, z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen, in gestapeltem Holz.

Winterquartier

Felsspalten, Mauerrisse und Höhlen, auch Baumhöhlen, Holzstapel, Spalten an Gebäudefassaden. Massenüberwinterungsquartiere sind nicht bekannt.

Wanderungen

Fernwandernde Art. Zumindest ein Teil der Tiere aus Norddeutschland, Polen, Süd- und Mittelrusland zieht zur Überwinterung nach Mittel- und Südeuropa. Die weiteste bekannte Wanderung beträgt 1905 km. Zugleistungen von 40 bis 80 km pro Nacht sind belegt. Dabei fliegen die Tiere nicht höher als 30 bis 50 m, oft Küstenlinien und Flusstälern folgend. Trotz der gehäuften Fundmeldungen entlang der großen Flusstäler kann ein Flächen- oder Frontenzug nicht ausgeschlossen werden. Während des Herbstzuges treten Rauhaufledermäuse vielfach auch abseits der genannten möglichen Zugwege an kleineren Fließgewässern auf. Nach Arnold (1999, zit. nach BRAUN 2003) zeigt das Auftreten der Art in den nordbadischen Auen zwei deutliche Maxima im Frühjahr und im Herbst. Im Frühjahr handelte es sich meist um Weibchen, die zu ihren Wochenstubengebieten ziehen. Den Sommer über konnten nur wenige Männchen in den Nistkästen nachgewiesen werden. Von August bis Mitte September stieg die Zahl der Tiere deutlich an und erreichte im Oktober ihren Höchststand. Arnold (1999) geht davon aus, dass die lokalen Bestände im August ihr Maximum finden und die große Anzahl der Fledermäuse im September/Okttober durch migrierende Tiere verursacht wird.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Rauhaufledermaus ist auf der Zielartenliste für Königheim genannt. Von einem Potential für Sommerquartiere ist, besonders an Waldrändern, im Laub- und Mischwald auszugehen, in geringem Maße auch im strukturreichen Offenland.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Rauhaufledermaus gehört zu den ziehenden Fledermausarten. Ihre Wochenstubengebiete (Reproduktionsgebiete) liegen vor allem im Nordosten Europas. In Deutschland sind Wochenstuben vor allem in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bekannt. Bisher wurden in Baden-Württemberg erst zwei Wochenstuben der Rauhaufledermaus in der Bodensee-Region nachgewiesen, zudem auch Männchenquartiere, Paarungsquartiere oder Zwischenquartiere durchziehender Tiere entlang des Neckars und Rheins. Weitgehend unbekannt sind bisher noch die Zugkorridore der Rauhaufledermaus. Es ist daher nicht auszuschließen, dass ziehende Rauhaufledermäuse das Gebiet überqueren. Sicherlich ist das Gebiet aber kein Schwerpunkt des Rauhaufledermaus-Zuges, was anhand der vorliegenden Ergebnisse bestätigt werden kann.

Die LUBW schätzt den Erhaltungszustand der landesweiten Population in Baden-Württemberg als günstig (Gesamtbewertung) ein.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Von einem Potential für Sommerquartiere ist, besonders an Waldrändern, im Laub- und Mischwald auszugehen, in geringem Maße auch im strukturreichen Offenland. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Die Rauhaufledermaus ist als kollisionsgefährdet eingestuft (LUBW (2014)).

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau zu senken, müssen die WEA unter kollisionsgefährdenden Bedingungen abgestellt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten und Hinweise der LUBW (2014) sind verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten des Untersuchungsraumes ermittelt, die bedingen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nicht mit pauschalen Abschaltzeiten unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.18 Formblatt: Weißrandfledermaus - *Pipistrellus kuhlii*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> D (Daten defizitär)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Die Weißrandfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die ihre Quartiere hauptsächlich in Siedlungen, vorwiegend in größeren Städten hat (RUDOLPH et al. 2010, VERGARI & DONDINI 1998). Zur Jagd nutzt sie typischerweise innerstädtische Grünflächen und Gewässer. Außerdem kann man sie auch bei der Jagd an Straßenlaternen beobachten. Außerhalb der Siedlungen bejagt die Weißrandfledermaus ebenfalls vorzugsweise Gewässer.

Quartiere

Die Weibchen der Weißrandfledermaus beziehen in der Wochenstubenzeit Spaltenquartiere an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, hinter Holz- und Blechverkleidungen sowie unter Dachrinnen und -überständen. Sehr selten gibt es Nachweise der Weißrandfledermaus in Baumhöhlen (Rakhmatulina 1995). In den Wochenstuben können sich sowohl einige wenige Weibchen (unter 10 Tiere) als auch bis zu mehrere Hundert Tiere versammeln (Barak & Yom-Tov 1989, RUDOLPH et al. 2010). Die größte, bislang in Deutschland nachgewiesene Wochenstube umfasst 250 adulte Weibchen (RUDOLPH et al. 2010). Zwischen den Wochenstubenquartieren findet ein regelmäßiger Wechsel statt, so dass im Verlauf eines Jahres mehrere relativ nah beieinander gelegene Quartiere genutzt werden (RUDOLPH et al. 2010). Die Männchen leben einzeln oder in kleinen Gruppen, getrennt von den Weibchen (Barak & Yom-Tov 1991). Wie die Wochenstubenquartiere befinden sich auch die Männchenquartiere überwiegend im Siedlungsbereich in Spalten an Gebäuden (RUDOLPH et al. 2010, VERGARI & DONDINI 1998).

Jagdgebiete

Die Jagdgebiete, z.B. Grünflächen und Gewässer, liegen überwiegend in Siedlungsbereichen. Häufig jagt die Weißrandfledermaus an Straßenlaternen, wo sie z.B. Nachtfalter erbeutet (Barak & Yom-Tov 1989, HAFFNER & STUTZ 1985). Oftmals kann sie zunächst in der Nähe ihrer Quartiere jagend beobachtet werden, bevor sie Jagdgebiete in der weiteren Umgebung aufsucht. Siedlungsnaher Gewässer, Grünflächen oder andere Strukturen (z.B. Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume, Streuobstwiesen, Feldgehölze) werden ebenfalls zur Jagd genutzt.

Aktionsraum

Die weiteste nachgewiesene Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet liegt bislang bei 1,4 km. Allerdings ist zu vermuten, dass sich der Aktionsraum der Tiere noch weiter erstreckt. Flugrouten können sich u.a. entlang von Kanälen, Straßenschluchten, langgestreckten Innenhöfen, sowie Lücken zwischen Gebäuden erstrecken. Gewässer spielen dabei vermutlich sowohl als Jagdgebiete als auch als Flugrouten eine besondere Rolle (RUDOLPH et al. 2010). Vernier (1995) gibt an, dass die Weißrandfledermaus in der Auswahl ihrer Nahrung sehr flexibel ist. Eine Untersuchung an Schweizer Tieren zeigt, dass sie sich hauptsächlich von Zweiflüglern (überwiegend Zuckmücken), Schmetterlingen, Köcherfliegen und Schnabelkerfen ernährt (BECK 1995).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Weißrandfledermaus ist von der Datenrecherche und Zielartenliste nicht zu erwarten. Mit einem Potential für Sommerquartiere ist nur in sehr geringem Maße im Laub- und Mischwald sowie im strukturreichen Offenland und im Offenland mit Linienstrukturen zu rechnen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die ursprüngliche nördliche Verbreitungsgrenze in Europa liegt bei etwa 45°N. Es konnte jedoch eine zunehmende Ausbreitung nach Norden beobachtet werden (Aulagnier et al. 2008). Daher ist die Weißrandfledermaus in Europa eine ursprünglich mediterrane Art, die sich auf dem Vormarsch nach Norden befindet (LIEGL & SEIDLER 2005).

In Baden-Württemberg ist die wärmeliebende Weißrandfledermaus bisher nur in den Tieflagen, wie am Hochrhein, der Bodenseeregion und am Oberrhein nachgewiesen (HÄUSSLER & BRAUN 2003).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Mit einem Potential für Sommerquartiere ist nur in sehr geringem Maße im Laub- und Mischwald sowie im strukturreichen Offenland und im Offenland mit Linienstrukturen zu rechnen. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen. Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Die Weißrandfledermaus ist als kollisionsgefährdet eingestuft (LUBW (2014)).

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau zu senken, müssen die WEA unter kollisionsgefährdenden Bedingungen abgestellt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten und Hinweise der LUBW (2014) sind verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten des Untersuchungsraumes ermittelt, die bedingen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nicht mit pauschalen Abschaltzeiten unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)**5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)****6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.19 Formblatt: Braunes Langohr - *Plecotus auritus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Lockere Laub- und Nadelwälder mit ausgeprägter Schichtung im Tiefland und Mittelgebirge; auch in Ortschaften, Parkanlagen und Friedhöfen, Garten- und Obstbaumanlagen.

Flug- und Jagdverhalten

Der Flugstil des Braunen Langohrs ist als langsam und gaukelnd zu beschreiben (BRAUN & HÄUSSLER 2003). Die Tiere können müheelos vom Boden aus starten, enge Wendemanöver ausführen, fast senkrecht Höhe gewinnen und längere Zeit rüttelnd an einem Ort bleiben (Burkhard 1997, zit. BRAUN & HÄUSSLER 2003). Laut SKIBA (2009) beträgt die Flughöhe 0,5 bis 7 m, an Baumkronen auch höher.

Jagdgebiete

Jagdhabitats liegen im mehrschichtigen Laubmisch- und Laub- und Nadelwald, im (Halb-) Offenland sowie an Waldrändern, Gebüschgruppen und Hecken, auf Obstwiesen, insektenreichen extensiv genutzten Wiesen, bei Nahrungsknappheit auch im freien Luftraum über Gewässern, Parks und Gärten sowie auf Waldwegen (BRAUN & HÄUSSLER 2003).

Aktionsraum

Die individuellen Jagdgebiete maßen zwischen <1 und 21 ha im Lenneberger Wald und in einer Entfernung von wenigen hundert Meter oder bis 1,5 km zum Tagesquartier (Ergebnisse von Fuhrmann, MESCHÉDE & HELLER 2000). Nach BRINKMANN et al. (2012) liegen die Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis reichlich 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Sommerquartier

Die Waldfledermausart bezieht meist Baumhöhlen im Wald. Sie kommt aber auch in Städten und Dörfern vor, in denen Dachstühle in Gebäuden bezogen werden, sowie in Park- und Obstbaumanlagen (BRAUN & HÄUSSLER 2003).

Winterquartier

Winterquartiere finden sich meist versteckt in unterirdischen Hohlräumen, Stollen und Kellern, selten auch in

geeigneten Baumquartieren.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Braune Langohr ist über die Zielartenliste und die Datenrecherche zu erwarten. Mit Potential für Sommerquartiere ist vor allem im Laub- und Mischwald, in geringem Maße auch im strukturreichen Offenland und im Offenland mit Linienstrukturen zu rechnen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb Europas ist das Braune Langohr flächendeckend von 42° N bis 64° N verbreitet. In Baden-Württemberg sind die Braunen Langohren flächendeckend verbreitet und finden auch in den höheren Lagen des Schwarzwaldes noch geeignete Habitate. Auf Landesebene gibt die LUBW für Baden-Württemberg eine günstige Gesamtbewertung des Erhaltungszustands an. Die Einschätzung der Population auf landesebene wird von der LUBW als günstig angegeben.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Mit Potential für Sommerquartiere ist vor allem im Laub- und Mischwald, in geringem Maße auch im strukturreichen Offenland und im Offenland mit Linienstrukturen zu rechnen. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

Jagdhabitatpotential ist vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu prognostizieren.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**
-entfällt-

ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Das Braune Langohr wird als nicht kollisionsgefährdet eingestuft (LUBW 2014).

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.20 Formblatt: Graues Langohr - *Plecotus austriacus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Graue Langohr ist vor allem in offenen Landschaften und in Siedlungsbereichen anzutreffen. Es hat seine Jagdhabitate im gehölzreichen Offenland, auch in Wäldern und im Bereich von Siedlungen, z.B. in Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand, reines Ackerland wird jedoch gemieden. Aber auch der freie Luftraum wird zur Nahrungssuche genutzt. Es kann die Beute direkt vom Substrat sammeln. Graue Langohren jagen auch im Baumkronenbereich oder an Straßenlaternen, teilweise auch direkt über dem Boden. Die Jagdgebiete liegen in Entfernungen von bis zu 5 km vom Quartier. Die Quartiere befinden sich im Sommer fast ausschließlich in Siedlungsbereichen, z.B. in Dachstühlen. Die Tiere sind von Ende April bis zum Teil Mitte September in den Wochenstuben-quartieren. Möglicherweise finden die Paarungen in den Sommerquartieren statt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Das Graue Langohr ist über die Zielartenliste und die Datenrecherche zu erwarten. Die Sonderflächen bieten kein Potential für Sommerquartiere des Grauen Langohrs.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Graue Langohr weist in Baden-Württemberg keine Verbreitungsschwerpunkte auf. In Höhenstufen bis zu 300 m kommt die Art überproportional häufig vor, aber auch Nachweise bis in Höhen von 800 m liegen vor. Es sind bisher nur 14 Wochenstuben bekannt, die sich gleichmäßig auf die Höhenstufen bis 600 m verteilen. Es ist davon auszugehen, dass sich gerade im Bereich des Oberrheins, wo das Graue Langohr häufig nachgewiesen wird, noch unbekannte Wochenstuben befinden. Die Einschätzung der Population auf Landesebene wird von der LUBW als ungünstig-unzureichend angegeben.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein
- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Das Graue Langohr wird als nicht kollisionsgefährdet eingeschätzt (LUBW 2014).

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.21 Formblatt: Mopsfledermaus - *Barbastella barbastellus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Die Mopsfledermaus ist nach der Wahl ihres Sommerlebensraumes eine Waldfledermaus, ohne Bindung an bestimmte Waldtypen. Bevorzugte Habitate liegen in naturnahen, waldreichen Mittelgebirgslandschaften. Sie wird fast nur in Quartieren in der Nähe des Menschen gefunden. Die Verfügbarkeit von natürlichen oder künstlichen unterirdischen Winterquartieren dürfte auch für die Sommergebreitung verantwortlich sein.

Jagdgebiete

Die bevorzugten Habitate liegen in naturnahen, waldreichen Mittelgebirgslandschaften, Vorgebirgs- und Gebirgsregionen. Die Jagdhabitate liegen meist in der halboffenen Kulturlandschaft und in lichten, alten Waldbeständen und Waldwiesen, auf Waldwegen, an hohen oder buschigen Vegetationsrändern, auch in von Straßenlampen beleuchteten Dörfern mit großen Bäumen, an Dorfrändern, Parks, Gärten und Alleen (NAGEL 2003).

Aktionsraum

Die individuellen Jagdgebiete haben eine Ausdehnung von 176-1960 ha (M) bzw. 700-1250 (W) ha liegen in einer Entfernung von 3 bis maximal 4,5 km vom Quartier MESCHEDE & HELLER (2000), gegebenenfalls auch bis 14 km entfernt (FUHRMANN & MALTE 2015). Der Durchmesser des zum Aufsuchen der Jagdflächen beflogenen Aktionsraumes lag meist bei 4000 bis 5000 m (STEINHAUSER 2002). Nach BRINKMANN et al. (2012) liegen die Jagdgebiete im unmittelbaren Umkreis des Tagesquartiers und bis mehr als 10 km davon entfernt.

Flug- und Jagdverhalten

Nach SKIBA (2009) ist der Flug gewandt, mittelschnell oder schnell, Geschwindigkeit 15-40(60) km/h, 2-8 m hoch.

Sommerquartier

Als Fortpflanzungsquartiere dienen den Weibchen meist Spalten hinter der Rinde abgestorbener Bäume oder Spalten an Gebäuden und hinter Fensterläden. Die Baumrindenquartiere finden sich an Baumstämmen von einem Durchmesser von ab 15 cm in einer Höhe von ab 3 m (MESCHEDE & HELLER 2000). Quartiere hinter abstehende Rinde haben teilweise nur ein bis zwei Jahre Bestand (FUHRMANN & MALTE 2015).

Typische Standort der Quartierbäume ist der lichte, sonnendurchflutete Waldbestand in mindestens 30 m Abstand zum Waldrand (FUHRMANN & MALTE 2015).

Von Mitte Mai bis Anfang August bilden die Weibchen die Fortpflanzungsquartiere. Die Jungen werden meist in der 2. Junihälfte geboren. Ab Mitte Juli sind sie flugfähig und können das Wochenstubenquartier verlassen. Sommerkolonien mit meist 10-15 Tiere befinden sich in der Regel in der Nähe von oder in Wäldern. Mopsfledermäuse schwärmen vor Wochenstubenquartieren. die Quartiere werden häufig, oft täglich, gewechselt (STEINHAUSER 2002).

Winterquartier

Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerken, Gewölben, Kellern, Kasematten, Burgverliesen, Tunnel von stillgelegten Eisenbahnlinien. Sie nutzt auch nicht zu trockene Orte bewohnter Orte. Die Art ist kältehart und die bevorzugten Winterschlafplätze liegen im bewetterten, mitunter dem Tageslicht ausgesetzten Eingangsbereich verschiedener unterirdischer Hohlräume. Bei geringen Kältegraden nutzt sie womöglich auch Spalten hinter dicken abstehenden Borke. in höhlenarmen Gegenden überwintert die Art häufig in Kellern. Auch im Laubspreu zwischen den Wurzeln großer Bäume wird sie im Winter gefunden. Im August schwärmen die Tiere vor den Winterquartieren.

Wanderungen

Wegen der geringen Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier von durchschnittlich 35 km wird die Mopsfledermaus als Kurz- bis Mittelstrecken-Wanderfledermaus bezeichnet (NAGEL 2003).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Mopsfledermaus ist über die Zielartenliste und die Datenrecherche zu erwarten. Mit Potential für Sommerquartiere ist im Laub-, Misch- und Nadelwald in den Sonderflächen zu rechnen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Verbreitungsschwerpunkt Europa

Die Mopsfledermaus besiedelt im Wesentlichen die gemäßigte Klimazone Europas. Sie bevorzugt die collinmontanen Höhenlagen der Mittelgebirge, im südlichen Teil des Verbreitungsgebietes vermutlich nur die kühlen Höhenlagen, in den warmen Mittellagen und weiten Teilen des europäischen Flachlandes scheint sie zu fehlen. Die im Hochgebirge bis an die Obergrenze der Nadelwaldzone heranreichende Vertikalverbreitung spiegelt die Kälteresistenz der Art wider.

Verbreitungsschwerpunkt Baden-Württemberg

Die Mopsfledermaus ist in Baden-Württemberg nur sehr vereinzelt anzutreffen (NAGEL 2003). Ein kleiner Schwerpunkt der aktuellen Verbreitung ist die Region Franken in Nord-Württemberg, wo seit 1984 immer wieder Mopsfledermäuse angetroffen werden. Die Bestandsentwicklung ist dort positiv. Diese relative Häufung von Mopsfledermäusen setzt sich in den angrenzenden bayrischen Landkreisen fort. NAGEL (2003) schreibt, dass die aktuellen Bestände wahrscheinlich wesentlich größer sind als die Anzahl gefundener Tiere vermuten lässt.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Fledermäusen für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“ für die Darstellung des Quartierpotenzials für die Sonderflächen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Mit Potential für Sommerquartiere ist im Laub-, Misch- und Nadelwald in den Sonderflächen zu rechnen. Eine Beschädigung von potentiell vorhandenen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA ist anzunehmen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes dauerhaft erhalten bleibt. Bei entsprechenden Prognoseunsicherheiten könnte dem, beim späteren Bau von WEA, mittels der Etablierung von Waldrefugien und/oder der Installation von Fledermauskästen begegnet werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Nach LUBW (2014) ist die Mopsfledermaus als kollisionsgefährdet einzustufen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau zu senken, müssen die WEA unter kollisionsgefährdenden Bedingungen abgestellt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten und Hinweise der LUBW (2014) sind verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten des Untersuchungsraumes ermittelt, die bedingen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nicht mit pauschalen Abschaltzeiten unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)**6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.22 Formblatt: Haselmaus – *Muscardinus avellanarius*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der natürliche Lebensraum erstreckt sich über geschlossene Laubwälder, die über einen dichten Unterwuchs (z. B. Brombeere, Hasel) verfügen. Sie leben sowohl am Boden als auch im Geäst der Bäume und Sträucher. Haselmäuse sind ausgezeichnete Kletterer. Die Nahrungssuche erfolgt dabei nur selten am Boden. Eher selten sind Haselmäuse in offenen Landschaften zu beobachten, hier sind sie an Feldgehölze und Hecken gebunden. Tagsüber schlafen die Tiere in ihren kugelförmigen Nestern in Sträuchern oder Höhlen, aktiv werden sie erst nachts. Feinde der Haselmaus sind Eulen, Dachse, Füchse und Marder.

Habitatanforderungen:

- Baumhöhlen, dichte Vegetation zur Nestanlage.
- Nahrungs- und deckungsreiche Gehölzflora (Haselnuss, Weißdorn, Vogelbeere, Geißblatt, Brombeere, Eberesche, Bergahorn, Eibe, Kastanie). Gefressen werden (meist) die Blütenstände, die Früchte und auch die an diesen Gehölzarten reich vorhandenen Insekten (Zusammenstellung in BRIGHT et al. 2006, S. 12).
- Die Gehölzflora soll eine gemischte, möglichst uneinheitliche Zusammensetzung aufweisen, welche die benötigten Nahrungskomponenten (Pollen, Nektar, fettreiche Samen, Früchte) über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmaus zur Verfügung stellt (BÜCHNER et al 2017).
- Besonders günstige Habitate sind alte Eichenbestände mit dichten Haselnuss- und Brombeerbeständen oder anderen Früchte tragenden Gehölzen im Unterstand.

Die Fortpflanzungs- und die Ruhestätte umschließt mindestens die Strukturen in einem Radius von 30 m um das Nest/den Nachweisort ein (dies entspricht dem Aktionsraum der Weibchen in der Fortpflanzungszeit).

Fortpflanzungsstätte: Waldbereich mit den zur Nestanlage bzw. für die Reproduktion geeigneten Strukturen (Früchte tragende Gehölze, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume) zumeist in einer Höhe von 1-2 m, selten bis zu 20 m (Altbuchen) im räumlichen Verbund.

Ruhestätte: Die Ruhestätte entspricht der Fortpflanzungsstätte; die Ruhestätte umfasst dabei mindestens die

Schlafnester der Haselmaus. Für den Winterschlaf nutzen Haselmäuse i.d.R. kugelförmige Nester nahe der Bodenoberfläche oder vorhandene Verstecke in Bodennähe, selten Nistkästen. Da die Ruhestätten (Schlafnester) sehr versteckt innerhalb des auch im Sommer genutzten Aktionsraumes angelegt werden, muss der sommerliche Aktionsraum zur Abgrenzung der geschützten FoRu angehalten werden.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Bereich der Sonderflächen 3 (randlich) 5 und 6 liegen Nachweise in Form von ausgebauten Niströhren aus dem Jahr 2022 vor. Die meisten liegen innerhalb der Sonderfläche 6, wo zudem an zwei Niströhren lebende Haselmäuse gesichtet wurden. Im Bereich der Sonderflächen 2 und 4 erfolgten keine Nachweise. Nachweise aus dem Jahr 2014 liegen innerhalb der aktuell geplanten Sonderflächen 2, 3 und 5.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Günstiger Erhaltungszustand für Baden-Württemberg.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Einschätzung zu FFH-Arten für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Bei den Sonderflächen 5 und 6 liegen die abgegrenzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus zentral und eine Überplanung und Eingriff ist anzunehmen. Dies führt aller Voraussicht nach zu Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG (Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung von Tieren, erhebliche Störungen).

Bei peripher liegenden Nachweisen ist es oft möglich Eingriffe abzuwenden und so den Konflikt zu lösen und die Tiere zu schützen (Sonderfläche 3). Diese, mit dem Mittel von Standortoptimierungen umzusetzende Vermeidungsmaßnahme, sollte auch innerhalb der Sonderflächen 5 und 6 innerhalb des späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuerst geprüft werden.

Bei den Sonderflächen 2 und 4 keine Konflikte zu erwarten sind.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die primäre Vermeidungsmaßnahme besteht über die Standortwahl und Standortoptimierungen. Hierüber lassen sich die Habitate mit Besatz und somit die Haselmaus-Population schützen. In jenen Fällen, in denen das nicht möglich ist, ist die ökologische Funktion über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu sichern

(siehe unten)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist die Entwicklung von Haselmaus-Habitaten möglich. Die Determinierung der Maßnahmen sollte in Anlehnung an RUNGE et al. (2010) erfolgen. Die Maßnahmen umfassen eine Strukturanreicherung, Vernetzung kleiner Teilhabitate und Erhöhung des Höhlenangebots. (siehe Fachgutachten).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Bei der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit einem erhöhten Tötungsrisiko für die Haselmäuse zu rechnen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahme: Vergrämung der Haselmaus

Nach BÜCHNER et al (2017) umfassen geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen:

A) die Vergrämung

- a. Haselmäuse verlassen den Bereich auf Grund unattraktiver Gestaltung des Lebensraums und suchen selbstständig benachbarte geeignete Flächen auf

B) sowie die Umsiedlung

- a. Haselmäuse werden aktiv gefangen und aus dem Eingriffsbereich in andere geeignete Habitate verbracht.

(siehe Fachgutachten)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).**6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.23 Formblatt: Zauneidechse - *Lacerta agilis*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Fortpflanzungs- und Ruheplätze

Eine räumliche Trennung von Überwinterungshabitat und Sommerlebensraum mit erstecken, Sonnenplätzen, Eiablagestellen und Nahrungsressourcen ist bei der Zauneidechse kaum möglich und wenig sinnvoll. I. d. R. liegen die Winterverstecke im Sommerlebensraum, meist werden diese im Sommer als Unterschlupf oder während der Häutungsphasen genutzt (BLANKE 2004). Letztlich verhält sich die Art in ihrem – eng umrissenen – Lebensraum sehr standorttreu (ELBING et al. 1996).

Die Paarung erfolgt an unbestimmten Stellen im Gesamthabitat, welches sich v. a. in wärmebegünstigten Waldrandsituationen oder in halboffenen Flächen mit schütterer bis dichter Vegetation und regelmäßigen Offenbodenbereichen sowie einzelnen Gebüsch befindet (BLANKE 2004).

Die Eiablage erfolgt in etwa 4 – 10 cm Tiefe in selbst gegrabenen Röhren, in flache, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben in lockerem Sand, Lehm oder Kalkmergel, in Laubhumus, unter flache Steine, Bretter und ähnliche Strukturen an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen (nach BLANKE 2004). Präferiert werden vegetationsarme bzw. -freie Lockersandstellen (gute Durchlüftung bei ausreichender Wasserverfügbarkeit, gute Erwärmbarkeit), die eine Hangneigung von etwa 20 ° und eine Größe von 1 – 1,5 m² aufweisen und nicht stärker als 40 % beschattet werden (vgl. Zusammenstellung bei ELBING et al. 1996).

Zauneidechsen suchen nachts und teilweise auch tags Verstecke auf, um dort zu ruhen oder sich zu häuten. Als solche kommen Erdlöcher, Gesteins- und Felsspalten, Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Erdlöcher, Hohlräume unter Rinde, in Baumstubben oder -höhlen oder unter Laub in Betracht, die sowohl exponiert als auch deckungsreich gelegen sein können (ELBING et al. 1996, BLANKE 2004). Entscheidend sind naheliegende, exponierte Sonnplätze. Letztere müssen zudem zahlreich und regelmäßig im Gesamthabitat vorhanden sein, meist handelt es sich um voll besonnte Steine oder Felsbereiche, Mauerkronen oder -vorsprünge, Stubben oder Totholz, trockenes Moos und dergleichen oder um vegetationsfreie Bodenstellen, welche ihrerseits wiederum von deckungsreichen Strukturen umgeben sind (BLANKE 2004). Bei zu heißer

Witterung flüchten die Tiere jedoch auch aus voll besonnten Bereichen, letztlich sind also teil besonnte Ökotope bedeutsam, innerhalb derer die Tiere ihre Optimaltemperatur aktiv durch kleinräumige Ortsveränderungen steuern können (BLANKE 2004).

Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Röhren. Dabei kommt es auf Frostfreiheit und gute Durchlüftung des Bodens an, was z. B. an südexponierten Böschungen und Hängen der Fall ist (ELBING et al. 1996). Überwinterungsquartiere wurden von 10 cm bis in 1,5 m Tiefe gefunden, wobei v. a. weniger tiefe Quartiere durch organische Auflagen wie Streu oder Moos isoliert sein können (Übersicht in BLANKE 2004).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für die Zauneidechse liegt ein einziger Nachweis (Männchen) im Gebiet vor und zwar bei Sonderfläche 2.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Die Art ist mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1.050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb in ganz Baden-Württemberg verbreitet. Die Art zeigt eine rückläufige Bestandsentwicklung, trotzdem scheint ihr Erhalt in Baden-Württemberg gesichert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Fachgutachterliche Einschätzung zu FFH-Arten für die flächenhafte Änderung des FNP der Gemeinde Königheim“.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Für die Sonderfläche 2 ist eine Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Es sollte in jedem Fall geprüft werden, inwieweit Habitate durch Standortoptimierung erhalten bleiben können.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Falls ein Eingriff nicht vermeidbar ist, ist die ökologische Funktion über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu sichern. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind die Schaffung zusätzlicher Lebensräume (A-4) und die Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse (A-5) geeignet (RUNGE et al. 2010).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Bei der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Sonderfläche 2 ist mit einem erhöhten Tötungsrisiko für die Zauneidechse zu rechnen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vergrämung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich

Sofern geeignete Habitatstrukturen bzw. besiedelte Bereiche überplant werden, besteht das Erfordernis der Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich.

- Das Ziel der Maßnahme ist es, den Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten, und dadurch ein Abwandern in Nachbarbereiche zu erwirken.

Maßnahmenalternative: Kann eine Vergrämung in angrenzende Bereiche nicht realisiert werden, wäre eine Umsiedlung in eine andere Ausgleichsfläche denkbar. (siehe Fachgutachten)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.24 Formblatt: Rotmilan - *Milvus milvus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan brütet in offenen und reich gegliederten Landschaften vom Tiefland bis ins mittlere Bergland (meist unter 600 m ü. NN). Als Horststandorte werden lichte Randlagen von Laubwäldern, Feldgehölze und Baumreihen gewählt, bei entsprechendem Nahrungs- und Brutplatzangebot ist auch kolonieartiges Brüten möglich. Er ist weniger als der Schwarzmilan an Gewässer gebunden und jagt ausschließlich über Offenlandflächen (Äcker, Grünland, Mülldeponien, Gewässer, Siedlungsränder).

Rotmilane ernähren sich hauptsächlich von kleineren Säugetieren (Maus- bis Hasengröße), Vögeln (bis Hühnergröße), Fischen, Amphibien, Reptilien und Aas. In saisonaler Monogamie oder in Dauerehe wird eine Jahresbrut durchgeführt (Nachgelege bei Störung oder Brutverlust sind möglich). An günstigen Standorten wird in der Regel alljährlich dasselbe Nest benutzt. Beide Altvögel beteiligen sich am Horstbau, am Brüten und an der Versorgung der Jungen. Die Gelegegröße liegt meist bei 2-3 Eiern. Nach einer Brutdauer von 31-38 Tagen werden die Jungvögel zunächst 14 Tage vom Weibchen gehudert. Die Nestlingsdauer beträgt insgesamt 45-50 Tage.

In Mitteleuropa ist der Rotmilan Kurzstreckenzieher. Überwinterungsgebiete liegen in Südwesteuropa und im nördlichen Mittelmeergebiet. Ein Teil der Rotmilane überwintert im Brutgebiet.
 (Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der avifaunistischen Stellungnahme ist zu entnehmen, dass weder im 1.000 m noch im 1.200 m Bereich um die fünf Sonderflächen ein entsprechender Horst nachgewiesen noch im Rahmen der Datenrecherche ermittelt werden konnte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Vergleich zum Schwarzmilan hat der Rotmilan nur ein kleines Verbreitungsgebiet in der westlichen Paläarktis. Er ist von Nordmarokko, dem westlichen Mittelmeerraum und Großbritannien über Südschweden und Mitteleuropa bis zur Ukraine und Weißrussland verbreitet. Das Hauptvorkommen liegt in Spanien und Mitteleuropa.

In Deutschland brütet mit 12.000-18.000 Brutpaaren (2005-2009) etwa die Hälfte des Rotmilan-Weltbestands. Er kommt in allen Bundesländern mit Schwerpunkt in Ostdeutschland vor, das geschlossene Verbreitungsgebiet dünnt aber im Nordwesten (Nordwestdeutsches Tiefland) und im östlichen Bayern stark aus. Die höchsten Dichten werden in Sachsen-Anhalt und Nordwest-Sachsen erreicht. Darüber hinaus sind das Thüringer Becken und Teile der westlichen Mittelgebirgsregion sowie das südliche Baden-Württemberg dicht besiedelt.

Baden-Württemberg trägt eine besondere Verantwortung für den Rotmilan. Denn von den weltweit etwa 18.000 Paaren brüten mehr als 10.000 Paare in Deutschland, davon rund 1.800-2.400 Brutpaare in Baden-Württemberg. Deshalb ist es wichtig, dass der Rotmilan dort, wo er einen Schwerpunkt seiner Verbreitung hat, gute Lebensbedingungen vorfindet und sich weiterhin erfolgreich vermehren kann.

Bei der Einstufung in eine der Gefährdungskategorien von 0–3 und R oder in die Vorwarnliste ist nach den Empfehlungen des Ministeriums von einem ungünstigen Erhaltungszustand einer Art, zumindest auf Landesebene, auszugehen. Aktuell ist für den Rotmilan daher von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

LUBW 2021: Die aktuellen Bestandsdaten belegen regionale Bestandszunahmen und einen günstigen Erhaltungszustand des Rotmilans in Baden-Württemberg.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnte anhand der Ergebnisse aus Horstkartierung und Datenrecherche ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Im Rahmen der avifaunistischen Stellungnahme wurde ermittelt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

--- nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3.25 Formblatt: Wespenbussard - *Pernis apivorus* (Sonderfläche 2,3 und 6)

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Wespenbussard brütet bevorzugt in reich strukturierten Lebensräumen des Tief- und Berglandes mit ausgedehnten Laub- und Mischwäldern und einem häufigen Wechsel zwischen Wald und Offenland. Die Hauptnahrung sind Larven und Puppen von Wespen und Hummeln, die entsprechenden Nester werden in Wiesen und an Waldrändern ausgegraben. Daneben ernährt er sich von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern. Die Horste liegen randständig in Altholzbeständen, Auwäldern und Feldgehölzen. Nach der Paarbildung, zu der es erst im Brutgebiet kommt, wird eine Jahresbrut durchgeführt (Nachgelege sind möglich). Die 1-3 Eier werden 30-35 Tage von beiden Geschlechtern bebrütet. Nach einer Nestlingszeit von 35-40 Tagen und einem Ästlingsstadium von knapp einer Woche sind die Jungtiere selbstständig; der Familienzusammenhalt ist nach dem Flüggewerden nur sehr kurz. Der Wespenbussard ist ein Langstreckenzieher und fliegt dabei oft in größeren Gruppen. Die Winterquartiere liegen in Äquatorial- und Südafrika. (Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Im Rahmen eigener Erfassungen konnten drei Neststandorte festgestellt werden, einer deutlich außerhalb der 1.000 m (>3.700 m), einer innerhalb der 1.000 m um die geplanten Sonderfläche 2 und ein weiterer im Nahbereich der Sonderflächen 4 und 5. Aufgrund der divergierenden Bewertung sind für den Wespenbussard zwei Formblätter aufgestellt, einmal Sonderflächen 2,3 und 6 sowie ein separates Formblatt für die Sonderfläche 4 und 5.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Brutbestand in Baden-Württemberg umfasst 500 bis 700 BP. Der Anteil am Brutbestand von Deutschland und somit die Verantwortung seitens Baden-Württembergs liegt bei 12 %.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnte anhand der Ergebnisse aus Horstkartierung und Datenrecherche ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Für die Sonderfläche 2 ist dieser Stelle davon auszugehen, dass ein potentiell gesteigertes Kollisionsrisiko mittels artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Im Rahmen der avifaunistischen Stellungnahme wurde ermittelt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos innerhalb der Sonderflächen 3 und 6 zu erwarten ist.

Für die Sonderfläche 2 ist zunächst von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Dieses kann mittels Standard-Vermeidungsmaßnahmen (LUBW 2021) vermieden bzw. unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.26 Formblatt: Wespenbussard - *Pernis apivorus* (Sonderfläche 4 und 5)

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Wespenbussard brütet bevorzugt in reich strukturierten Lebensräumen des Tief- und Berglandes mit ausgedehnten Laub- und Mischwäldern und einem häufigen Wechsel zwischen Wald und Offenland. Die Hauptnahrung sind Larven und Puppen von Wespen und Hummeln, die entsprechenden Nester werden in Wiesen und an Waldrändern ausgegraben. Daneben ernährt er sich von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern. Die Horste liegen randständig in Altholzbeständen, Auwäldern und Feldgehölzen. Nach der Paarbildung, zu der es erst im Brutgebiet kommt, wird eine Jahresbrut durchgeführt (Nachgelege sind möglich). Die 1-3 Eier werden 30-35 Tage von beiden Geschlechtern bebrütet. Nach einer Nestlingszeit von 35-40 Tagen und einem Ästlingsstadium von knapp einer Woche sind die Jungtiere selbstständig; der Familienzusammenhalt ist nach dem Flüggewerden nur sehr kurz. Der Wespenbussard ist ein Langstreckenzieher und fliegt dabei oft in größeren Gruppen. Die Winterquartiere liegen in Äquatorial- und Südafrika. (Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Im Rahmen eigener Erfassungen konnten drei Neststandorte festgestellt werden, einer deutlich außerhalb der 1.000 m (>3.700 m), einer innerhalb der 1.000 m um die geplanten Sonderfläche 2 und ein weiterer im Nahbereich der Sonderflächen 4 und 5. Aufgrund der divergierenden Bewertung sind für den Wespenbussard zwei Formblätter aufgestellt, einmal Sonderflächen 2,3 und 6 sowie Sonderfläche 4 und 5 im zweiten Fall.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Brutbestand in Baden-Württemberg umfasst 500 bis 700 BP. Der Anteil am Brutbestand von Deutschland und somit die Verantwortung seitens Baden-Württembergs liegt bei 12 %.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- entfällt
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Im Nahbereich der Sonderflächen 4 und 5 befindet sich ein Horst aus dem Jahr 2022. Trotz des dokumentierten Brutabbruches ist nach neuer Rechtsprechung davon auszugehen ist, dass in beiden Sonderflächen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Folglich wird der Antragsteller hier in die Ausnahmelage hinein planen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Für die beiden Sonderflächen 4 und 5 ist nach aktuellem Stand mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, welchem auch nicht mit den Standard-Vermeidungsmaßnahmen der LUBW entgegnet werden kann.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Für die Sonderflächen 4 und 5 sind keine Vermeidungsmaßnahmen geeignet und der Antragsteller plant in die Ausnahmelage hinein.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Die ausführliche Begründung ist in dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung sowie der zugehörigen Alternativenprüfung zu entnehmen.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Die ausführliche Begründung ist in dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung sowie der zugehörigen Alternativenprüfung zu entnehmen.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

In Hinblick auf die Zulässigkeit des hier vorliegenden Antrages gilt insbesondere zu berücksichtigen, dass die ausschließlich potentiell relevant werdende Tötung einzelner Individuen (unter der benannter Fallkonstellation) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land führen wird.

Die fehlende populationsrelevante Wirkung einer potentiellen zu erwartenden Kollisionsgefahr des singulären Brutpaares bedingt, dass verbindliche FCS-Maßnahmen entfallen können.

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Wespenbussard	Auf der landesweiten Ebene ist der Erhaltungszustand als günstig einzustufen (die Art gilt nicht mehr als gefährdet). Aktuelle Hochrechnung der Roten Liste (2019) belaufen sich auf 500-700 Brutpaare. In Deutschland liegt der Bestand bei 4.000-5.500 Revierpaare für den Zeitraum 2011-2016 (Gerlach et al. 2019).	Die IUCN Red List of Threatened Species führt den Wespenbussard im Jahr 2021 als Least Concern (LC), also ungefährdet. Der Populationstrend ist stabil. Die Anzahl der Gesamtpopulation wird auf 290.000 – 430.000 Individuen geschätzt. Für Europa liegt die Zahl bei nach BirdLife International (2004) bei 110.000-160.000 Brutpaaren (Jahr 2000).

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Wespenbussard	Auf der landesweiten Ebene ist der Erhaltungszustand der Art auch nach der Realisierung noch als günstig einzustufen.	

c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
- ja

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.27 Formblatt: Schwarzmilan - *Milvus migrans*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzmilan besiedelt in Deutschland vor allem halboffene gewässerreiche Landschaften, insbesondere Flussauen und andere grundwassernahe Niederungen. Er brütet bevorzugt in Randlagen von Auwäldern und anderen Laubwäldern, in größeren Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen in Gewässernähe. Gebietsweise nutzt er auch Ränder von Kiefernwäldern als Brutplatz oder dringt bis in die mittleren (und höheren) Berglagen vor. Bei günstigen Nahrungsbedingungen und entsprechendem Brutplatzangebot kommt er auch in gewässerfernen Habitaten vor oder er brütet kolonieartig. Seine Nahrung sucht der Schwarzmilan bevorzugt an Gewässern (vor allem Fische, daneben Amphibien und Reptilien), aber auch in der offenen Feldflur (Kleinsäuger, Vögel, Regenwürmer, Insekten) sowie in Siedlungsbereichen, auf Mülldeponien und an Abfallentsorgungsanlagen (Abfälle, Aas, Ratten). Es wird eine Jahresbrut mit einer Gelegegröße von zumeist 2-3 Eiern durchgeführt. Die Brutdauer beträgt im Mittel 31-32 Tage, worauf sich eine Nestlingszeit von 42-45 Tagen anschließt. Beide Altvögel beteiligen sich am Nestbau und an der Versorgung der Jungen, die Bebrütung wird jedoch hauptsächlich vom Weibchen übernommen. Der Schwarzmilan ist ein Langstreckenzieher und überwintert im südlichen Afrika (von Senegal und Kenia bis Südafrika).

(Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Die Bruthinweise im Untersuchungsgebiet (2022) beschränken sich auf den Prüfradius zu 5 der geplanten Sonderflächen (Sonderfläche 4 liegt außerhalb des Prüfradius). Innerhalb der empfohlenen Mindestabstände zu den geplanten Sonderflächen erfolgte 2022 keine Brut.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Hauptvorkommen des Schwarzmilans in Europa sind Spanien, Frankreich und Deutschland, allerdings mit Lücken, in Baden-Württemberg v.a. in den großen Flusstälern und am Bodensee, eine besondere Brutplatzkonzentration in der Umgebung von Karlsruhe - und nördlich bis auf Höhe von Philippsburg – rechts- wie linksrheinisch.
Der Schwarzmilan weist einen ebenso positiven kurzfristigen Trend auf wie der Rotmilan; die Bestandsentwicklung ist wahrscheinlich ähnlich begründet. Der Brutbestand in Baden-Württemberg umfasst 1.000-1.500 BP. Der Anteil am Brutbestand von Deutschland liegt bei 16-17% (BAUER et al. 2016).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Im Rahmen der avifaunistischen Stellungnahme wurde ermittelt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3.28 Formblatt: Graureiher – *Ardea cinerea*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Graureiher besiedelt Lebensraumkomplexe mit größeren Fließ- und Stillgewässern sowie als Nisthabitat geeigneten Baumbeständen, insbesondere Grünlandauen, Teichgebiete und das küstennahe Hinterland. Er ist Koloniebrüter, es kommen aber auch Einzelbruten vor. Die Nester befinden sich meist hoch auf Laub- und Nadelbäumen, gelegentlich aber auch in Schilfzonen oder Weidengebüschern nahe am Gewässer. In monogamer Saisonehe wird eine Jahresbrut durchgeführt. Das Gelege enthält meist 4-5 (3-8) Eier. Die Brutdauer beträgt 25-28 Tage, die Jungvögel sind mit 42-55 Tagen flügge. Beide Altvögel brüten und füttern. Als Nahrung dienen hauptsächlich Fische (Vorzugsgröße 10-15 cm), daneben Amphibien, Kleinsäuger, Reptilien, Insekten u.a. Wirbellose. Das Nahrungsspektrum variiert regional und saisonal. Je nach Verbreitungsgebiet ist der Graureiher Stand- und Strichvogel oder Kurzstreckenzieher. Die Zugneigung nimmt in Mitteleuropa nach Nordosten zu. In hoch gelegenen Gebieten überwintern nur einzelne Individuen. Die Überwinterungsgebiete erstrecken sich von den Küsten Mittel-Norwegens, Süd-Schwedens und den britischen Inseln über den Mittelmeerraum bis nach Nord-Afrika (vereinzelt bis südlich der Sahara). (Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Graureiher brüten nicht im Untersuchungsgebiet, wurden aber als seltene Nahrungsgäste festgestellt. Die Datenrecherche ergab keine Hinweise auf regelmäßige Vorkommen. Bruten in der näheren Umgebung der geplanten Sonderflächen sind auch in Zukunft nicht zu erwarten, da es an Gewässern fehlt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Brutbestand beläuft sich in BW auf etwa 1.800 bis 2.200.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.29 Formblatt: Uhu – *Bubo bubo*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Optimalbiotop des Uhus umfasst Felsen, Wälder, Freiflächen und Gewässer. Er ist ein Halbhöhlen- oder Freibrüter und baut selbst kein Nest. Als Brutplätze nutzt er Felsen, Steilhänge, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben. Störungsarme Brutnischen mit Überhängen und freie Anflugmöglichkeiten sind wichtig. Der Uhu brütet aber auch auf alten Greifvogelnestern, auf Jagdkanzeln, seltener am Boden oder in Gebäuden. Das Innere größerer Wälder sowie eng bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden. Er jagt hauptsächlich im offenen Gelände.
 (Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Innerhalb der Erfassungen 2022 konnten zwei Brutvorkommen des Uhu nachgewiesen werden, die in einem Abstand von deutlich mehr als 1.000 m zu den geplanten Sonderflächen lokalisiert sind.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ging es dem Uhu durch intensive Verfolgung massiv an den Kragen. Nachdem er auch in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht war, haben sich die Bestände mittlerweile durch umfangreichen Schutz wieder erholt: In Deutschland gibt es nach Bestandszunahme derzeit 2100-2500 Uhu-Paare (im Jahre 2003 noch 900-1000), von leben 150-200 Paare im Land. Sie sind in verschiedenen Teilen des Landes heimisch, vor allem in den Bereichen Schwäbische Alb, obere Donau und oberer Neckar.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Der empfohlene Mindestabstand zum Neststandort wird eingehalten und regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate oder Flugkorridore sind im Planungsbereich gerade nicht zu erwarten. Daher ist für diese kollisionsgefährdete Art im vorliegenden Fall nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)**4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)****5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).****6. Fazit**

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.30 Formblatt: Baumfalke - *Falco subbuteo*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Baumfalke besiedelt offene bis halboffene, oft gewässerreiche Landschaften. Als Brutplatz nutzt er meist randständige lichte Althölzer (vor allem Kiefern) sowie Feldgehölze, Baumreihen und in zunehmendem Maße Gittermasten in der offenen Feldflur. Jagdhabitats befinden sich z. T. in größerer Entfernung vom Horststandort (z. B. Waldränder, Lichtungen, Moore, Gewässer, Trockenrasen, Siedlungsbereiche). Das Jagdrevier ist bis zu 30 km² groß.

Er baut keine eigenen Nester, sondern brütet in alten Nestern von Krähen, Kolkraben oder Greifvögeln (auch in Kunsthorsten). Das Brutpaar führt eine monogame Saisonhe, da Baumfalken ihren Brutplätzen teilweise über Jahre treu bleiben, finden in solchen Fällen oft dieselben Partner immer wieder zusammen. In der Regel wird eine Jahresbrut durchgeführt. Das Gelege enthält meist 2-4 Eier. Die Brut dauert 28-34 Tage (überwiegend durch das Weibchen), die Jungen bleiben 35-40 Tage im Nest.

Die Nahrung besteht zur Brutzeit vor allem aus Kleinvögeln, zeitweise auch aus größeren Insekten (z.B. schwärmende Käfer, Libellen oder Schmetterlinge), die im Flug in großer Zahl erbeutet werden. Im Winterquartier dienen Insekten oft als Hauptbeute.

Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher. Die europäische Population überwintert in Afrika südlich des Äquators.

(Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Innerhalb der Untersuchungen aus dem Jahr 2022 konnte ein Neststandort des Baumfalken nachgewiesen werden, der sich innerhalb des Prüfradius (4.000 m) zur Sonderfläche 2 befindet, jedoch deutlich außerhalb des Mindestabstandes von 1.000 m. Der Bereich um die Sonderfläche kann anhand der vorliegenden Ergebnisse nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für Baden-Württemberg wird aktuell ein Bestand von 600-800 Tieren angegeben (BAUER et al. 2016).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- Im Rahmen der avifaunistischen Stellungnahme wurde ermittelt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)**4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)****5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).****6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.31 Formblatt: Schwarzstorch - *Ciconia nigra*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzstorch brütet in Mitteleuropa hauptsächlich in großflächigen naturnahen Laub-, Nadel- und Mischwäldern mit angrenzenden Feuchtwiesen, Sümpfen und kleineren Fließ- oder Stillgewässern. Der Brutplatz befindet sich in strukturreichen, störungsarmen Altholzbeständen. Meist sind Wechsel- und Ausweichhorste in räumlicher Nähe vorhanden. Die Nahrungssuche findet an fischreichen Fließgewässern, an Teichen, Speicherbecken, Altwässern und auf Sumpfwiesen statt. Bevorzugt werden Nahrungshabitate im näheren Umkreis des Brutplatzes (bis 3 km), regelmäßig werden jedoch auch weiter entfernte Nahrungsgebiete angefliegen (bis > 10 km). Der Schwarzstorch ernährt sich vor allem von Fischen (bis 25 cm), Amphibien und Wasserinsekten, seltener auch von Landtieren (Mäuse, Reptilien, Insekten). Die Art brütet einmal im Jahr. Das Gelege enthält 3-5 (2-6) Eier. Nach einer Brutdauer von 32-38 Tagen benötigen die Jungen 64-70 Tage zum Flüggewerden. Nach dem ersten Ausfliegen wird der Horst noch bis zu zwei Wochen als Fütterungs- und Schlafplatz genutzt. Der Schwarzstorch ist überwiegend Langstreckenzieher. Europäische Brutvögel überwintern in Ostafrika und im tropischen Westafrika, einige Standvögel auch in Spanien und Südost-Europa.
 (Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Innerhalb des Prüfbereichs mit dem Radius von 10.000 m existiert ein bekanntes Revierpaar bei Hardheim. Im Untersuchungsradius von 3.000 m bestand 2022 kein Neststandort. Das gleiche Ergebnis lieferte die Datenrecherche. Innerhalb der 25 Untersuchungstage der RNA wurden insgesamt vier Flugbewegungen im Untersuchungsraum erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beim Schwarzstorch ist eine erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen: Seit einigen Jahren nehmen die Bestände bundesweit wieder zu. Vorher allerdings war es nicht gut um ihn bestellt, auch in Baden-Württemberg. Hier war der Schwarzstorch bis ins 19. Jahrhundert hinein ein regelmäßiger Brutvogel. Seine Horste lagen vor allem im nördlichen Oberrheingebiet, im mittleren Neckarraum, im Schurwald und im Schönbuch. Dort brütete er 1925 zum letzten Mal – um dann eine sehr lange Pause zu machen: Erst 2001 war er wieder Brutvogel im Land und ist dies seither auch geblieben. Neben den 8–10 Brutpaaren gibt es eine Reihe weiterer Standorte, an denen Schwarzstorchbruten in Baden-Württemberg zu vermuten sind (einige davon werden geheim gehalten, um Störungen zu vermeiden). Es ist daher anzunehmen, dass der Bestand im Berichtszeitraum (2005–2011) bereits höher war als hier angegeben (BAUER et al. 2016).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Der Schwarzstorch zählt nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Arten (BNatSchG, Anhang 1). Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.32 Formblatt: Wanderfalke - *Falco peregrinus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum des Wanderfalken ist sehr vielfältig. In Baden-Württemberg ist er ein bevorzugter Felsenbrüter – wobei auch die zunehmend in den Städten an Kirchtürmen und anderen steilen Bauten brütenden Falken zu dieser Gruppe gerechnet werden können. Dabei nutzt er auch gerne dargebotene Nisthilfen. Die Nahrungsreviere des Wanderfalken können mehrere Quadratkilometer umfassen. Gejagt werden Vögel von Kleinvögeln bis hinauf zu Krähen- und Stockentengröße. Wanderfalken sind weltweit verbreitet. Ihr Lebensraum ist sehr vielseitig, u.a. werden offenes oder nur leicht bewaldetes Gelände, lockeres Waldland, steile Flusstäler und tiefere Gebirgslagen besiedelt. Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein: ein gutes Nahrungsangebot (reiches Vogelleben) und ein sicherer Brutplatz (MLR & LUBW 2014).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Im Rahmen der Erfassungen 2022 bestand kein Neststandort im 1.000 m Radius bzw. Prüfbereich. Gleiches gilt für die Datenrecherche. Letztere ergab über die AGW einen Neststandort in einer Entfernung von mehr als 3.000 m.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nordwürttemberg wurde erst in den 1980er Jahren wiederbesiedelt, nachdem der verbliebene Restbestand des Wanderfalken von 30 Paaren in Baden-Württemberg nach massiven Schutzmaßnahmen Ende der 1960er Jahren sich langsam erholt hatte. Heute leben in Baden-Württemberg rund 240-280 Revierpaare, davon über 30 % im Regierungsbezirk Stuttgart.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Im Rahmen der avifaunistischen Stellungnahme wurde ermittelt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3.33 Formblatt: Wiesenweihe - *Circus pygargus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Wiesenweihe brütet und jagt heute in Deutschland vor allem in großräumig offenen (meist grundwassernahen) Niederungsgebieten mit ackerbaulicher Nutzung. Bruten finden am Boden bevorzugt in früh aufwachsenden, Deckung bietenden Ackerkulturen statt (z. B. Wintergetreide, Raps, Brachen). Früher wurden überwiegend landseitige Röhrichte, Rieder, Hochstaudenfluren, hochwüchsige Feuchtgrünländer auf Niedermoorstandorten und feuchte Heiden als Bruthabitate genutzt.

Wiesenweißen zeigen in Nestnähe auffällige Balzflüge. Das Gelege mit 3-5 (2-6) Eiern wird hauptsächlich durch das Weibchen bebrütet. Die Brutdauer beträgt 27-30 Tage. Nach dem Schlupf verbleiben die Jungen 35-50 Tage im Nest. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt, Nachgelege kommen aber vor.

Die Wiesenweihe ist ein Langstreckenzieher. Mitteleuropäische Brutvögel überwintern in Afrika südlich der Sahara.

(Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

2022 bestand kein Neststandort im 1.000 m Radius um die geplanten Sonderflächen. In einem Abstand von mehr als 4 km um die geplanten Sonderflächen wurde im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen ein Brutverdacht ermittelt. Der Bereich um die Sonderflächen kann aufgrund fehlender Habitateignung nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden. Vereinzelt Flüge wurden im Rahmen der drei RNAs erfasst. Jedoch können auch regelmäßig genutzte Flugkorridore anhand der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen werden. In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bis 1986 war die Wiesenweihe in Baden-Württemberg alljährlicher Brutvogel mit 1–6 Paaren, von 1987–1996 nur noch unregelmäßig in Einzelpaaren, danach fehlend. In Nordbayern rezent starke Zunahme von Bruten auf Ackerflächen, woraus die Neuansiedlung im Nordosten von Baden-Württemberg resultierte. Seit 2002 fast alljährliche Bruten von bis zu 10 Paaren und anhaltend positivem Trend, der aber angesichts der insgesamt geringen Bestände im Betrachtungszeitraum nicht als stabiler Trend gewertet werden konnte und daher noch nicht in die vorliegende 6. Fassung der Roten Liste eingeht. Die Brutvögel sind in höchstem Maße von Naturschutzmaßnahmen (Umzäunung der Brutplätze innerhalb der Ackerflächen) abhängig ((BAUER et al. 2016).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt-
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Die Wiesenweihe ist eine kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG, Anlage 1. Die Ergebnisse und fachgutachterliche Einschätzung ergeben, im vorliegenden Fall ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.34 Formblatt: Rohrweihe - *Circus aeruginosus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Rohrweihe besiedelt in Deutschland gewässerreiche Landschaften mit hohem Offenlandanteil vom Tiefland bis ca. 400 m ü. NN. Sie brütet vor allem in strukturreichen Altschilfbeständen, im Binnenland an Seen, Teichen, Altwässern, in Feuchtgebieten und Feldsöllen, an der Küste auch in Tidenröhrichten, feuchten Dünentälern und an Boddengewässern. Außerhalb von Gewässern und Feuchtgebieten kommen auch Bruten in Getreide- und Rapsfeldern vor. Die Nester befinden sich meist am Boden oder dicht über dem Wasser.

Zur Nahrungssuche werden Gewässer, Verlandungszonen, Grünländer und Feldkulturen bevorzugt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus kleineren Vögeln und Säugetieren, gelegentlich auch aus Reptilien, Amphibien, Fischen und Großinsekten.

Es findet eine Jahresbrut statt, wobei Nachgelege möglich sind. Die Vollgelege enthalten meist 3-7 Eier. Nach einer Brutdauer von 31-36 Tagen versorgt in den ersten zwei Wochen ausschließlich das Männchen die Jungen, danach füttern beide Altvögel. Erste Flüge der Jungvögel sind ab dem 38.-39. Tag zu beobachten, die Bettelflugphase erstreckt sich bis zu 3 Wochen.

Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher. Mitteleuropäische Brutvögel überwintern im tropischen Westafrika, teilweise auch im Mittelmeerraum und in den Niederlanden.

(Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

2022 bestand kein Neststandort im 1.000 m Radius um die geplanten Sonderflächen. Im Radius von 6.000 m Prüfbereich gab es laut der Datenrecherche ebenfalls kein Brutvorkommen. Der Bereich um die Sonderflächen kann aufgrund fehlender Habitateignung nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden. Vereinzelt Flüge wurden im Rahmen der drei RNAs erfasst. Jedoch können auch regelmäßig genutzte Flugkorridore anhand der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen werden. Die Flüge sind primär

dem Zugeschehen zuzuordnen. In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Rohrweihe ist ein erfreuliches Beispiel, dass der Bestand einer bedrohten Greifvogelart auch wieder zunehmen kann. Nachdem es zwischen den 1950er und 1970er Jahren deutliche Rückgänge gab, haben sich die Bestände in weiten Teilen Mitteleuropas wieder erholt – und sie wachsen teilweise immer noch. Das führt mancherorts dazu, dass aus Mangel an geeigneten Brutrevieren im Schilf auch Horste in Getreide- und Rapsfeldern angelegt werden. In Baden-Württemberg brüten 40 bis 60 Paare. Im Wesentlichen sagen der Rohrweihe zwei Regionen besonders zu: der Oberrhein und der Bodenseeraum.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Im Rahmen der avifaunistischen Stellungnahme wurde ermittelt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3.35 Formblatt: Kornweihe - *Circus cyaneus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Früher einmal haben Kornweihen – ihrem Namen gemäß – gerne in Kornfeldern gebrütet. Doch bei den heute üblichen modernen Agrarmethoden haben sie damit kaum noch Erfolg. Und auch sonst ist ihr Lebensraum immer kleiner geworden. Vor allem die Entwässerung geeigneter Feuchtbiotope und die Intensivierung der Landwirtschaft haben für einen Mangel an Brutmöglichkeiten und an reichhaltigen Jagdgründen gesorgt. Das ist natürlich nicht ohne gravierende Folgen geblieben: War die Kornweihe früher auch in Deutschland ein recht verbreiteter Brutvogel, so gibt es mittlerweile nur noch wenige dieser schlanken Greife. Heute baut die Kornweihe ihre Horste vorwiegend in lichten Auwäldern, Aufforstungen oder auch in Moor- und Heideflächen, umgeben von dichter Vegetation. Doch das am Boden gelegene Nest ist stark gefährdet (MLR & LUBW 2014).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Die Kornweihe konnte ausschließlich im Rahmen der Rastvogelerfassung anhand von singulären Nachweisen erfasst werden. Im Rahmen der drei separaten Raumnutzungsanalysen wurde diese Vogelart hingegen nicht nachgewiesen. 2022 bestand kein Neststandort im 1.000 m Radius um die geplanten Sonderflächen. Im Prüfbereich mit 6.000 m Radius ist ebenfalls kein Neststandort bekannt. Gleiches gilt auch laut der Datenrecherche. Der Bereich um die Sonderflächen kann aufgrund fehlender Habitateignung nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden. Auch regelmäßig genutzte Flugkorridore können anhand der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen werden. In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kornweihen besiedeln weite Bereiche Europas, Asiens und Nordamerikas. Der Schwerpunkt der Verbreitung in Europa liegt in Russland, Skandinavien und Frankreich, während in Mitteleuropa nur noch etwa 300 – 400

Paare brüten. In vielen Ländern Europas gehen die Bestände seit Jahren deutlich zurück. Während die Kornweihe auf der deutschen Seite des südlichen Oberrheins wohl nicht mehr brüdet, gilt sie im Elsass noch als sehr seltener Brutvogel; 1993 gelang ausnahmsweise ein Nestfund im Nordwesten in der Nähe der lothringischen Grenze. Zu beiden Zugzeiten und im Winter ist die Kornweihe am südlichen Oberrhein noch regelmäßiger Gast. In Baden-Württemberg durchziehende und überwinternde Vögel stammen wahrscheinlich aus Nord- und Osteuropa, doch sind Ringfunde, die dies belegen könnten, nicht in ausreichender Zahl vorhanden.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Die Kornweihe ist eine kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG, Anlage 1. Die Ergebnisse und fachgutachterliche Einschätzung ergeben, im vorliegenden Fall ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.36 Formblatt: Raubwürger - *Lanius excubitor*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Raubwürger ist Brutvogel offener oder halboffener Landschaften mit großen freien Flächen und niedriger Vegetation sowie Gebüsch, Hecken oder einzelnen Bäumen.

Das Nest wird in hohen dichten Büschen oder in Bäumen gebaut. In der Regel schreiten Raubwürger zu einer Jahresbrut mit 3-8 Eiern, die Brutdauer beträgt 15-18 Tage. Das Weibchen brütet und hudert und wird vom Männchen gefüttert. Die Nestlingsdauer beträgt 19-20 Tage, während der die Jungvögel von beiden Eltern gefüttert werden. Häufig hält sich ein Partner (Männchen) ganzjährig im weiteren Bereich des Brutreviers auf.

Nahrungshabitate liegen vorwiegend in der Nähe der Neststandorte, der Aktionsradius beträgt aber bis zu 2 km, das Brutrevier ist 20-60 ha (maximal 100 ha) groß. Brutreviere der Art können auch sehr dicht beieinander liegen. Als Nahrung dienen Insekten und kleine Wirbeltiere (z. B. Frösche, Eidechsen, Kleinvögel, Kleinsäuger), die von einer freien Ansitzwarte oder aus dem Rüttelflug erbeutet werden. Die Art nutzt gern Dornen von Gehölzen zum Aufspießen von Beutetieren.

Der Raubwürger ist ein Teilzieher, der in seinem Brutgebiet umherstreift. In allen Teilen des mitteleuropäischen Areals gibt es Überwinterungen. In Deutschland überwintern außerdem Vögel aus nordöstlichen Brutgebieten.

(Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

Im Wesentlichen sind es vier Lebensräume, die der Raubwürger in Baden-Württemberg bevorzugt: ausgedehnte Streuobstwiesen mit reichlich eingestreuten Büschen, Heckenlandschaften, Heidelandschaften mit Busch- und Baumgruppen und Randbereiche von Mooren, insbesondere Flachmooren. Die Büsche und niedrigen Bäume im Revier sind als Ansitzwarten wichtig.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Raubwürger konnte ausschließlich im Rahmen der Rastvogelerfassung anhand von einer singulären Sichtung erfasst werden. Im Rahmen der drei separaten Raumnutzungsanalysen wurde diese Vogelart hingegen nicht nachgewiesen. Zusätzlich zu berücksichtigen gilt, dass auch weitere Kontrollen innerhalb der Rastvogelerfassung negativ verliefen, so dass ein entsprechendes Wintervorkommen im Projektgebiet ausgeschlossen werden kann. 2022 bestand folglich kein Brutvorkommen im 500 m Radius um die geplanten Sonderflächen (Gleiches gilt auch laut der Datenrecherche). Entsprechende Wintervorkommen konnten ebenfalls ausgeschlossen werden. In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Inzwischen ist der Raubwürger offenbar kein regelmäßiger Brutvogel in Baden-Württemberg mehr, der letzte Brutnachweis stammt von 2004. Seither liegen nur Brutzeitnachweise oder nicht ausreichend belegte Hinweise auf potenzielle Bruten in einem einzigen Rückzugsgebiet vor; nach Adebar besteht im Tauberland allerdings noch ein grenznahe Vorkommen in Bayern (vgl. GEDEON et al. 2014). Die weitgehend erloschene Population ist inzwischen auch stark isoliert und von Immigration abhängig, doch die Lebensraumbeeinträchtigungen halten weiter an. (BAUER et al. 2016).

Nach aktueller Roten Liste für BW (RYSLAVY et al. 2020) in Kategorie 0 (erloschen) überführt. 2017 Brut in unmittelbarer Grenznahe zum Tauberland (Nest ca. 100 m von der Grenze entfernt).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt-
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.37 Formblatt: Kormoran - *Phalacrocorax carbo*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

In Mitteleuropa ist der Kormoran Brutvogel an Binnen- und Küstengewässern. Er brütet in Kolonien, meist auf gewässernahen Laubbäumen oder im Gewässer stehenden Bäumen sowie bevorzugt auf Inseln. An der Küste gibt es auch Bodenbruten auf baumlosen Inseln (Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Einmalige Sichtung im Rahmen des Zuggeschehens (Trupp von 5 Tieren). Erwartungsgemäß besteht kein Neststandort im 1.000 m Radius um die geplanten Sonderflächen. Gleiches gilt auch laut der Datenrecherche. Der Bereich um die Sonderflächen kann aufgrund fehlender Habitateignung nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden. Regelmäßig frequentierte Flugkorridore sind auszuschließen. In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Kormoran kommt auf einen Brutbestand von 383-867 Brutpaare (BAUER et al. 2016).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)**5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).****6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.38 Formblatt: Fischadler - *Pandion haliaetus*

1. Vorhaben bzw. Planung

Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim (Sonderflächen Windenergie 2-6).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Fischadler brüdet in Deutschland hauptsächlich in waldreichen Seengebieten und Flusslandschaften. Die Art benötigt zur Ansiedlung exponierte Nestunterlagen und fischreiche Gewässer in der Umgebung. Natürliche Brutplätze sind meist hohe Kiefern als Überhänger am Waldrand oder im lichten Bestand. Aktuell werden häufig Gittermasten von Hochspannungsleitungen als Brutplatz genutzt. Künstliche Nisthilfen auf solchen Masten können die Ansiedlung fördern. Neststandort und Nahrungsgewässer können benachbart sein, aber auch mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen. (Quelle: <https://www.artensteckbrief.de>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Es liegt eine einmalige Sichtung im Rahmen des Zugeschehens vor. Ein Neststandort im 1.000 m Radius um die geplanten Sonderflächen besteht entsprechend nicht. Gleiches gilt auch laut der Datenrecherche. Der Bereich um die Sonderflächen kann aufgrund fehlender Habitatignung nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden. Regelmäßig frequentierte Flugkorridore sind auszuschließen. In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Fischadler kommt weltweit vor, ist jedoch in Deutschland als Brutvogel nur in bestimmten Gebieten anzutreffen. In Deutschland ist er vor allem in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen verbreitet. Der Fischadler kommt auf einen Brutbestand von 550 Brutpaare (D, 2005-2009). Bis 1907 regelmäßiger Brutvogel in Baden-Württemberg, danach Brutvorkommen erloschen. Eine Neuansiedlung kam bisher nicht zustande (es gibt allerdings alljährliche Brutzeitbeobachtungen).

In fast allen Nachbarbundesländern gelangen nach einer anhaltenden Arealexpanسیون wieder Brutansiedlungen, und geeignete Lebensräume sind auch in Baden-Württemberg vorhanden. (BAUER et al. 2016). Grenznahe Bruten seit 2018 am südlichen Oberrhein und in Mittelfranken. (HÖLZINGER & BAUER, 2021).

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe „Avifaunistische Stellungnahme zu Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim“ (ggfls.).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)**4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)****5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).****6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

4. Literatur und Quellenangaben

- ALBRECHT K., HAMMER, M. & HOLZHAIDER, J. (2002): Telemetrische Untersuchungen zum Nahrungshabitatanspruch der Bechsteinfledermaus in Nadelwäldern bei Amberg in der Oberpfalz. - In: MESCHÉDE, A. & HELLER K.G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Wanderung und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Heft 71, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn.
- AULAGNIER, S., JUSTE, J., KARATAŞ, A., PALMEIRIM, J. & PAUNOVIĆ, M. (2008): *Pipistrellus kuhlii*. 2010 IUCN Red List of Threatened Species. <http://www.iucnredlist.org/apps/redlist/details/17314/0> (zuletzt besucht am 25.03.2013)
- BARAK, Y. & YOM-TOV, Y. (1989): The advantage of group hunting in Kuhl's bat *Pipistrellus kuhlii* (Microchiroptera). – *Journal of Zoology (London)* 219: 670- 675.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. *Naturschutz-Praxis, Artenschutz* 11.
- BECK, A. (1995): Fecal analyses of European bat species. – *Myotis* 32/33: 109-119.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): *Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status*. BirdLife Conservation Series No. 12, BirdLife International, Wageningen, The Netherlands.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 160 S.
- BLOHM, T. & HEISE, G. (2005): Erste Ergebnisse zur Phänologie, Biometrie, Artkennzeichen, Ökologie und Vorkommen der Mückenfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus* (Leach, 1825) in der Uckermark. – *Nyctalus* 9: 544-552.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (Bearb.) (1999): *Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland*. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S
- BRAUN M. (2003). Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774). In: *Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1*. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 498 – 506.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): *Die Säugetiere Baden-Württembergs*. - Verlag Eugen Ulmer. Rote Liste Baden-Württemberg.
- BRAUN M. & HÄUSSLER U. (2003). Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). In: *Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1*. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 623-633.
- BRAUN M. & HÄUSSLER U. (2003) Braunes Langohr *Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758). In: *Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1*. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 463-473.
- BRAUN M. & HÄUSSLER U. (2003). Graues Langohr *Plecotus austriacus* (Fischer, 1829). In: *Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1*. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 474-483.
- BRIGHT P.W., MORRIS P.A., MITCHELL-JONES T. (2006): *The hazel dormouse conservation handbook*. English Nature. London: 74 S.
- BRINKMANN, R., BACH, L., BIEDERMANN, M., DIETZ, M., DENSE, C., FIEDLER, W., FUHRMANN, M., KIEFER, A., LIMPENS, H., NIERMANN, I., SCHORCHT, W. RAHMEL, U., REITER, G., SIMON, M., STECK, C., ZAHN, A. (AG QUERUNGSHILFEN, 2003): *Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Kenntnisstand – Untersuchungsbedarf im Einzelfall – fachliche Standards zur Ausführung*. Stand
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): *Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen*. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- BRINKMANN, R., HENSLE, E. & STECK, C. (2001): *Artenschutzprojekt Wimperfledermaus – Untersuchungen zu Quartieren und Jagdhabitaten der Freiburger Wimperfledermauskolonie als Grundlage für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen*. Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz, Karlsruhe: 50 S.
- BRINKMANN R. & NIERMANN I (2007): Erste Untersuchungen zum Status und zur Lebensraumnutzung der Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*) am südlichen Oberrhein (Baden-Württemberg). *Mitteilungen des badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz*, 20 (1): 197-210.
- BURKHARD & GUETTINGER (2011). *Jagdgebiete und Jagdverhalten der Mückenfledermaus am Bodensee*. http://www.rgblick.com/produkte/artikel_fachzeitschr/Burkhard_Guettinger_2011_P_pygmaeus.pdf

- BÜCHNER, S., LANG, J., DIETZ, M., SCHULZ, B., EHLERS, S. UND TEMPELFELD, S. (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. - Natur und Landschaft 92(8): 365-374.
- DIETZ C. & I. DIETZ (2014): Beutetiere, Quartierwahl und Jagdgebietsnutzung der Nymphenfledermaus *Myotis alcathoe*, UmweltSpezial, Fachtagung am 22. März 2014.
- ELBING, K, GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis*. – GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena (Gustav-Fischer-Verlag), 535 – 557.
- FUHRMANN M. et al. (2002). Telemetrische Untersuchungen an Bechsteinfledermäusen (*M. bechsteinii*) und Kleinen Abendseglern (*Nyctalus leisleri*) im Oberurseler Stadtwald und Umgebung. In: Ökologie, Wanderung und Genetik von Fledermäusen - Untersuchung als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 71, BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- FUHRMANN & MALTE (2015). Untersuchung des Mopsfledermausvorkommens in potenziellen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (WEA-VR). Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster
- GÜTTINGER R., ZAHN A., KRAPP F. UND SCHOBER W. (2011). *Myotis* (Borkhausen, 1797) - Großes Mausohr, Großmausohr. In: Krapp F., HRSG. (2011). Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, AULA-Verlag: 123-207.
- HAFFNER, M. & STUTZ, H.-P. (1985): Abundance of *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus kuhlii* foraging at street-lamps. – *Myotis* 23-24: 167-172.
- HÄUSSLER U. (2003). Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 422-439.
- HÄUSSLER U. (2003). Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 506-521.
- HÄUSSLER U. & BRAUN M. (2003). Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus*. In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 544-568.
- HÄUSSLER U. & NAGEL U. (2003). Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 569-578.
- HÖLZINGER, J. & H.-G. BAUER (2021): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.1.2: Non-Passeriformes – Nicht-Singvögel 1.3 Pandionidae (Fischadler) – Falconidae (Falken). – Stuttgart (Ulmer).
- HÜBNER (2002) Fledermauskästen als Ersatzquartiere - Möglichkeiten und Grenzen
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, AULA-Verlag, Wiebelsheim. 1167 Seiten.
- KRETZSCHMAR F. (2003). Fransenfledermaus *Myotis nattereri* (Kuhl). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 386-395.
- KULZER E. (2003a). Große Hufeisennase *Rhinolophus ferrumiquinum* (Schreber 1774)). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 340-347.
- KULZER E. (2003b). Großes Mausohr *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 357-377.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- LIEGL, C. & SEIDLER, F. (2005): Erstnachweis einer Wochenstube der Weißrandfledermaus, *Pipistrellus kuhlii* (Kuhl, 1817), in Deutschland mit phänologischen Angaben. – *Nyctalus* (N. F.) 10 (1): 5-8.
- LUBELEY, S. (2003). Quartier- und Raumnutzungssystem einer synanthropen Fledermausart (*Eptesicus serotinus*) und seine Entstehung in der Ontogenese. Dissertation Philipps-Universität Marburg
- LUBW (Hrsg.) (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Internet https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/Untersuchungsumfang_Fledermaeuse_Endfassung_01_04_2014.pdf
- LUBW (Hrsg.) (2021): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Internet https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/210115-UM-und-LUBW-

[Hinweispapiere-Voegel-barrierefrei.pdf](#)

- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. Fassung, Stand 31.12.2019.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHEDE, A. & HELLER K.G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66. Bonn - Bad Godesberg.
- MESCHEDE, A.; HELLER, K.-G.; BOYE, P. (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern - Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 71. Bonn - Bad Godesberg.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR); LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie 2. Auflage
- MÜLLER E. (2003): Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 278 - 385.
- NAGEL, A. & HÄUSSLER, U. (2003). Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 440-462.
- NAGEL, A. & HÄUSSLER, U. (2003). Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 528-543.
- NAGEL, D. (2003). Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 544 – 568.
- RAKHMATULINA, I. K. (1995): Bats' attachment to different shelters in the eastern transcaucasia. – *Myotis* 32-33: 197-202.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUDOLPH, B.-U., LICHTI, H., LIEGL, C. & PICHL, S. (2010): Verbreitung, Status und erste Erkenntnisse zum Verhalten und zur Ökologie der Weißrandfledermaus, *Pipistrellus kuhlii* (Kuhl, 1817), in Bayern. – *Nyctalus* 15 (2-3): 195-212.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998). Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer, 265 S, Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2. aktualisierte und erweiterte Neuauflage, Verlag Westarp Wissenschaften
- STEINHAUSER D. (2002): Untersuchungen zur Ökologie der Mopsfledermaus und der Bechsteinfledermaus im Süden des Landes Brandenburg. In: MESCHEDE, A. & HELLER K.G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Wanderung und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 71
- TAAKE K.-H. & VIERHAUS H. (2011). *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber 1774) - Zwergfledermaus. In: Krapp F., HRSG. (2011). Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, AULA-Verlag: 761-814.
- TOPAL G. (2011). *Myotis nattereri* (Kuhl, 1818) - Fransenfledermaus. In: Krapp F., HRSG. (2011). Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, AULA-Verlag: 405-442.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- VERGARI, S. & DONDINI, G. (1998): Causes of death in two species of bats (*Pipistrellus kuhlii* and *Hypsugo savii*) in urban areas of north-central Italy. – *Myotis* 36: 159-166.
- VERNIER, E. (1995): Seasonal movements of *Pipistrellus kuhlii*: 18 years of observation on a single colony in Padova (N.E. Italy). – *Myotis* 32-33: 209-214.